

592 REGIS

58507 Grafschaft Gelsdorf

Siegburg-Mülldorf, den 25. Mai 1926.

Antrag der gemeinnützigen Baugenossenschaft
der Bürgermeisterei Menden zu Siegburg-Mülldorf.

An

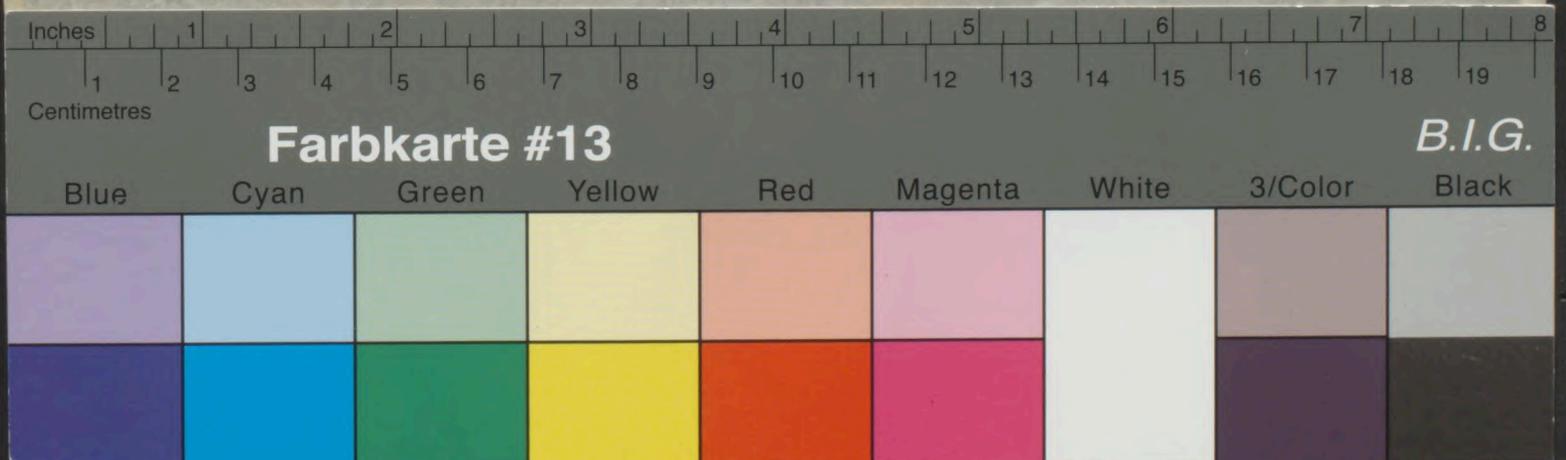
den Gemeinderat der Gemeinde.....*Obernander*.....

z.Hd. des Herrn Bürgermeisters v. Claer.

Betrifft: Beitritt zur Baugenossenschaft.

Für die Bürgermeisterei Menden hat sich eine gemeinnützige Baugenossenschaft mit dem Sitz in Siegburg-Mülldorf gebildet. Der Zweck der Genossenschaft ist ausschliesslich darauf gerichtet, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen. Ausser einer Anzahl privater Interessenten ist auch die Gemeinde Siegburg-Mülldorf unter Zeichnung mehrerer Anteile der Genossenschaft beigetreten. In den beigefügten Satzungen finden Sie Aufklärung über die Genossenschaft. Sollte weitere Auskunft erwünscht sein, so ist der Vorstand gern bereit, solche zu erteilen. Wir bitten nun auch Sie, in der nächsten Gemeinderatssitzung den Beitritt der Gemeinde.....*Obernander*..... zur Genossenschaft zu beschliessen und uns hierüber sowie über die Höhe der zu erwerbenden Geschäftsanteile Mitteilung zukommen zu lassen.

Die gemeinnützige Baugenossenschaft



[Faint, mostly illegible text on a large, aged, and torn piece of paper, possibly a draft or a copy of a document.]

Abmenden
Rheinischer Verein f. Kleinwohnungswesen
Düsseldorf.

Abt. 1

Satzung

der Gemeinnützigen Baugenossenschaft
der Bürgermiffen Handel
eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftpflicht

zu

Siegburg-Mülldorf.



Erstprüfung mit dem Frau. Rat.
überprüfen

Inhalt.



1. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft . . .	§ 23
2. Aufsichtsrat, Wahl	§ 22
3. " Rechte und Pflichten	§ 25
4. " Sitzungen, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung	§ 24
5. Auseinsetzung mit ausgeschiedenen Genossen	§ 10
6. Ausscheiden aus der Genossenschaft mittels Aufkündigung	§§ 5—6
7. Ausscheiden aus der Genossenschaft mittels Uebertragung des Geschäftsguthabens	§ 7
8. Ausscheiden aus der Genossenschaft infolge Tod	§ 8
9. Ausschluß eines Genossen	§ 9
10. Bilanz und Jahresabschluß	§§ 15—16
11. Erwerb der Mitgliedschaft	§§ 3—4
12. Generalversammlung, Berufung	§§ 26—27
13. " Leitung	§ 28
14. " Gegenstände zur Beschlußfassung	§ 30
15. Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§ 13
16. Geschäftsbetrieb	§ 14
17. Gewinn- und Verlustverteilung	§§ 17—19
18. Mitglieder, Rechte	§ 11
19. " Pflichten	§ 12
20. Rücklagen, Gesellsch- und Hülfsguthaben	§ 17
21. Revision der Genossenschaft	§ 32
22. Sitzungen, gemeinsame des Vorstandes und Aufsichtsrats	§ 25
23. Veröffentlichungen durch die Genossenschaft	§ 31
24. Vorstand	§§ 20—21
25. Wahlen	§ 29
26. Zweck der Genossenschaft	§ 2

Die Unterzeichneten bilden eine Genossenschaft nach den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie nach Maßgabe der folgenden Satzung:

Firma und Sitz der Genossenschaft.

§ 1. Die Firma der Genossenschaft lautet: „Gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Sitz der Genossenschaft ist zu Siegburg-Mülldorf.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2. Der Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen.

Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ist auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt.

Mitgliedschaft.

§ 3. Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Einzelpersonen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Verfügungsfähig und zur Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten im Stande sind.
2. juristische Personen, insbesondere Handelsgesellschaften, Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine.

Die Aufzunehmenden müssen ihren Wohnsitz, ihre Beschäftigung oder ihre Niederlassung in der Bürgermeisterei Menden haben.

Ueber Aufnahme Auswärtiger entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Erklärung des Beitritts erforderlich. Ueber die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Berufung des Abgewiesenen der Aufsichtsrat über die Aufnahme.

§ 5. Jedes Mitglied kann durch Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt und muß bei einem Anteile mindestens

6 Monate, bei zwei bis fünf Anteilen 9 Monate, von 5 bis 25 Anteilen 12 Monate vorher schriftlich an den Vorstand gelangt sein. Ueber 25 Anteile 2 Jahre.

§ 6. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz bzw. seine Niederlassung oder Beschäftigung aus der Bürgermeisterei Menden so kann es am Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft dem Vorstande schriftlich erklären. Ebenso ist in diesem Falle die Genossenschaft befugt, dem Mitgliede schriftlich zu erklären, daß es bis zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuschneiden habe.

§ 7. Im Laufe des Geschäftsjahres kann ein Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Genossenschaft mit Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrats sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder wird.

§ 8. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt dieses mit dem Schlusse des Geschäftsjahres als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft durch die Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Für mehrere Erben ist das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben.

§ 9. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Genossen kann ein Mitglied aus derselben ausgeschlossen werden, und zwar:

1. Wenn es mit den zu zahlenden Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstande bleibt;
2. Wegen einer mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbarlichen Handlungsweise;
3. Wenn es seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt oder wenn es eine der zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften verloren hat.

Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluß des Aufsichtsrates. Der Beschluß über die Ausschließung ist dem betreffenden Mitgliede ohne Verzug vom Vorstande durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkt der Absendung dieses Briefes an kann das betreffende Mitglied nicht mehr an den Generalversammlungen teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein.

§ 10. Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens und erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- § 11. Die Mitglieder sind berechtigt:
1. an den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlungen teilzunehmen;
 2. sich um eine Mietswohnung oder käufliche Ueberlassung eines Hauses zu bewerben;
- Als Benutzer von Genossenschaftswohnungen (oder als Erwerber der von der Genossenschaft für den Verkauf hergestellten Hausgrundstücke) kommen nur solche Personen in Frage, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 unter g) des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 30 Juni 1909 entsprechen.
3. am Geschäftsgewinn (§ 18 der Satzung) teilzunehmen.
- § 12. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
1. ein Eintrittsgeld von 2 Mark — das von der Generalversammlung erhöht werden kann — zu zahlen;
 2. für Verwaltungsgebühren ein Beitrag von 2 Mark;
 3. mindestens einen Geschäftsanteil von *.100.* Mark zu erwerben;
 4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit *.100.* Mark auf jeden Geschäftsanteil zu haften;*)
 5. den Bestimmungen dieser Satzung, sowie späteren Generalversammlungsbeschlüssen nachzukommen und die Interessen der Genossenschaft nach Möglichkeit zu fördern.

Geschäftsanteile.

§. 13. Der auf *.100.* Mark festgesetzte Geschäftsanteil ist entweder gleich ganz, oder in monatlichen Raten von mindestens 5 Mark, bei Unvermögen bestimmt der Vorstand über die Zahlungserleichterung. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist unbegrenzt. Jedoch dürfen weitere Geschäftsanteile nicht zugelassen werden, bevor der erste und folgende voll eingezahlt sind.

Die auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, zugleich Zuschreibung von Gewinn und etwaiger Abschreibung von Verlust, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes. Es solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen werden.

Geschäftsbetrieb.

§ 14. Ueber den Geschäftsbetrieb im Einzelnen und Ganzen, Nutzung von Wohnungen und Verkauf von Häusern, Annahme

*) Geschäftsanteil und Haftsumme werden gewöhnlich in gleicher Höhe angesetzt.

von Spareinlagen usw. stellt der Vorstand besondere Bestimmungen auf, welche nach Prüfung durch den Aufsichtsrat der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Jahresabschluß und Bilanz.

§ 15. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unter Zuziehung des Aufsichtsrats eine genaue Inventur aufzunehmen und für baldigsten Abschluß der Bücher zu sorgen. Eine summarische Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres nach den eingeführten Abteilungen, sowie die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung sind mit Vorschlag zur Verteilung des Gewinnes oder Verlustes dem Aufsichtsrat bis spätestens 1. März zur Prüfung vorzulegen.

In der Bilanz sind unter Aktiva die sämtlichen Vermögensgegenstände und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet, jedoch dürfen Grundstücke und Häuser, wenn bei ihnen jener Wert den Anschaffungs- bzw. Herstellungswert übersteigt, höchstens zu dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert angesetzt werden. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, unbebringliche Forderungen abzuschreiben. Unter die Passiva sind die Geschäftsanteile, Rücklagen, Spareinlagen, Schulden und schließlich der sich etwa ergebende Gewinn einzustellen.

§ 16. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung werden nachdem sie vom Aufsichtsrat geprüft sind, spätestens eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder auf Beschluß des Aufsichtsrats jedem Mitgliede gedruckt zugestellt. Sodann werden beide mit den Vorschlägen des Aufsichtsrats über die Verteilung von Gewinn oder Verlust der Generalversammlung unter Erstattung eines Geschäftsberichts zur Beschlußfassung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

Rücklagen und Gewinnverteilung.

§ 17. Zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. In dieselbe fließen die Eintrittsgelder, der Reingewinn des ersten Stückjahres und dann mindestens 10 Prozent des jährlichen Reingewinns, bis der Fonds 25 Prozent der Haftsumme erreicht hat.

Außerdem ist die Generalversammlung befugt, für unvorhergesehene Fälle und Ausgleichung der Gewinnanteile aus Gewinnüberschüssen eine ihr zur Verfügung stehende Hilfsrücklage zu bilden.

Sämtliche Rücklagen, insbesondere die Hilfsrücklage, dürfen nur für den im § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 18. Nach Abzug des der gesetzlichen Rücklage und des etwa der Hilfsrücklage überwiesenen Betrages wird der Rest des Reingewinns unter die Genossen nach Verhältnis ihres zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthabens als Gewinnanteil verteilt, der jedoch auf höchstens 6 Prozent zu beschränken ist.

Den Genossen, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten werden auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewährt.

Bei nicht voll eingezahlten Geschäftsanteilen wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern diesen zugeschrieben.

§ 19. Ergibt sich am Schlusse des Geschäftsjahres ein Verlust, so sind zunächst die Rücklagen nach Bestimmungen der Generalversammlung zur Deckung heranzuziehen. Nach deren Erschöpfungen werden die Geschäftsanteile der Mitglieder im Verhältnis ihrer Höhe zur Verlustdeckung benutzt. Sind die Geschäftsguthaben infolge Abschreibung ganz oder zum Teil verloren gegangen, so beginnt ohne weiteres von neuem die Einzahlungspflicht gemäß § 13 dieser Satzung.

Organe des Vereins.

A. Vorstand.

§ 20. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dieselben werden vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalt eines beiderseitigen sechsmonatlichen Kündigungsrechts angestellt und mit der erforderlichen Geschäftsanweisung versehen.

Die Anstellungsverträge und Geschäftsanweisungen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Ueber geschäftliche Maßregeln beschließen die Vorstandsmitglieder nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

B. Aufsichtsrat.

§ 22. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern, die von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Genossen gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden, jedoch muß dies so geschehen, daß sie durch drei teilbar bleibt.

Alljährlich scheidet ein Drittel aus und ist durch Neuwahl zu ergänzen. In den ersten beiden Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Sinkt durch Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats unter die zur

Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl herab, so muß ohne Verzug eine Generalversammlung zur Vornahme der Mitglieder-Ersatzwahl zusammenberufen werden. Ersatzwahlen erfolgen stets nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach stattgehabter ordentlicher Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

§ 23. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, die Satzungen und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung*) bestimmt. Nur etwaige Auslagen werden den Mitgliedern vergütet.

§ 24. Der Aufsichtsrat hält nach seiner von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung regelmäßige Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen haben nach Bedarf stattzufinden; sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats dies beantragen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden berufen und geleitet, bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter oder das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied vertreten.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand nimmt, wenn der Aufsichtsrat dies nicht ausdrücklich ausschließt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil und hat alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 25. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben in gemeinschaftlicher Sitzung über allgemeine, bei der Geschäftsführung zu befolgende Grundfälle zu beraten und zu beschließen. Der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung durch den Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen:

1. das Ausscheiden eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 76 des Genossenschaftsgesetzes durch Uebertragung des Geschäftsanteils;
2. Vorschläge und Ankauf von Grundstücken und Häusern;
3. Bestimmungen betreffend Nutzung (insbesondere Kündigungsgründe) und Veräußerung von Genossenschaftshäusern und Grundstücken;
4. Bedingungen, unter welchen Spareinlagen angenommen werden sollen und bis zu welcher Höhe;
5. die Ausführung des jährlichen Haushalts- und Bauungsplanes nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung;

*) Muster einer Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat sowohl wie für den Vorstand können beim Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen Düsseldorf bezogen werden.

6. Hausordnung, Kauf- und Mietverträge;
7. Fristbewilligungen für fällige Zahlungen;
8. Aufnahme von Anleihen;
9. Anlegung verfügbarer Gelder der Genossenschaft;
10. der Anschluß an einen Revisionsverband und eine Verbandskasse, der Austritt aus ihnen und die Beteiligung an offiziellen genossenschaftlichen Veranstaltungen;
11. die Anstellung und Entlassung von Beamten und die Regelung ihrer Besoldung, sowie die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamten;
12. Festsetzung des Termins der Berufung und Abhaltung der Generalversammlung;
13. Wiederkehrende und einmalige Ausgaben über *fünftausend* Mark;

14. Prozeßführung.

Diese gemeinschaftlichen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates berufen und geleitet.

Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe beschlußfähig ist. Die Beschlußfassung muß getrennt von jedem Organe unter sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe für sich ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

A. Generalversammlung.

§ 26. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Genossenschaftsangelegenheiten zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jeder Genosse hat eine Stimme.

Jedes Jahr, spätestens im April, findet eine ordentliche Generalversammlung statt; sie wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berufen. Wenn dieser es unterläßt, so hat der Vorstand die Berufung vorzunehmen.

Außerordentliche Generalversammlungen sind außer in den im Genossenschaftsgesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Eine Generalversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl herabsinkt, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

§ 27. Die Berufung der Generalversammlung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche durch eine den Mitgliedern zugestellte schriftliche Einladung und durch einmalige Bekanntmachung zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jedesmal bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren

VERBAND RHEINISCHER
BAUGENOSSENSCHAFTEN E. V.

DÜSSELDORF 39, den 15. Juni 1926.
ADERSSTRASSE 1

J.No. 1307.

An
den Herrn Bürgermeister

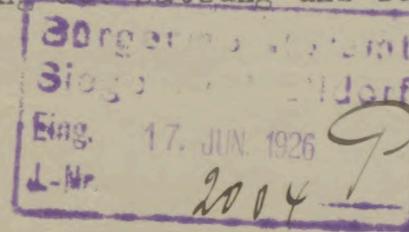
Siegburg-Mülldorf.

Auf das gefällige Schreiben vom 8. Juni ds. Js. erwidern wir, daß bei uns ein Aufnahmeantrag der Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden nicht vorliegt. Wir übersenden beiliegend einen Aufnahme - Fragebogen und bitten Sie, gefälligst die Genossenschaft zu veranlassen, ihn ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben unter Beifügung der Satzung uns zugehen zu lassen.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Mewes, Vorsitzender.

Beglaubigt:

Auflösung und Liquidation.

- § 35. Die Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen:
1. durch Beschluß der Generalversammlung (§ 30);
 2. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens;
 3. durch Beschluß des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt;
 4. durch die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn die Genossenschaft sich gegenwärtiger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die gesetzlichen Zwecke verfolgt.

Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

Im Falle des Austritts von Genossen oder der Auflösung der Genossenschaft wird nicht mehr als das durch die Bareinzahlung und die satzungsmäßig zugeschriebenen Gewinnanteile oder abgeschriebenen Verluste gebildete Geschäftsguthaben, höchstens jedoch der Nennwert der Geschäftsanteile, ausgezahlt.

Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens wird ausschließlich für den im § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet.



VERBAND RHEINISCHER
BAUEREIGENSCHAFTEN E. V.
POSSOLDT 24

1930

Für die Stunde eines Gesellen: 1,25
 " " " " Lehrlings:

Geistingen .., den 17. Juli: .. 1930.

Der Unternehmer:

Johann Gorgens
 Johann Gorgens
 Anstreichergeschäft
 Geistingen

11

VERBAND RHEINISCHER
BAUGESERTENSCHAFTEN E. V.

DUSSÉLDOFF 22

[Faint rectangular stamp]

Für die Stunde eines Gesellen: 1,25
 " " " " Lehrlings:

... Geistingen ... , den 17. Juli ... 1930.

Der Unternehmer:

Johann Görgens


 Johann Görgens
 Anstreichergeschäft
 Geistingen

An den Gemeinderat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf!
 J. G. des Herrn Bürgermeisters von Claer.

Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf ist im
 vorigen Jahr mit 20 Gaffelbarteilen der gemünnigten
 Bürgermeisters Mendel zu Siegburg-Mülldorf
 beigetragen. Der Vorstand der Bürgermeisters
 den Gemeinderat, die Einzahlung der Gaffelbarteile
 auf ihre Konto bei der künftigen Bar- und Ladungskasse möglichst
 sofort zu veranlassen, da bei der augenblicklichen Anwartschaft wir
 mit diesen Geldern unbedingt rechnen müssen.

Die gemünnigte Bürgermeisters J. u. b. G.
 der Bürgermeisters Mendel zu Siegburg-Mülldorf
 Der Vorstand:

Schürmann,
 Vorsitzender.

Siegburg-Mülldorf,
 den 5. 7. 26.



Wapfling der Gemeinde von Siegburg-Mülldorf
vom 2. August 1926:

Die gemeinnützige Baugenossenschaft
soll eine Karte von 500,- Mark übermitteln
werden.

- 1/ Baugenossenschaft befrachten.
- 2/ Kenntnis. mitgeteilt.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 4/8.26
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 28. Juni 1926.

Tageb.-Nr. P. 2004

1/ An

den Verband rheinischer Baugenossenschaften
E.V.

in

Düsseldorf 39
Adersstr. 1

Jch bestätige den Eingang des dortigen
Schreibens vom 15. Juni ds. Js. Tgb. Nr. 1307
und übersende anbei den seitens der gemein-
nützigen Baugenossenschaft der Bürgermei-
sterei Menden, Sitz Siegburg-Mülldorf ausge-
füllten und unterschriftlich vollzogenen
Aufnahmefragebogen für den Beitritt der
Baugenossenschaft zum Verband reinischer
Baugenossenschaften dortselbst. Die Unter-
schrift der beiden Vorstandsmitglieder ist
von mir beglaubigt worden. Ein Exemplar der
Satzung ist beigelegt.

2/ für den Akten (Baugenossenschaft)

Auszug aus dem Protokollbuche des Gemeinderats von Buisdorf vom 7. Juli 1926 betreffend Antrag der Gemeinnützigen Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden, Sitz S.-Mülldorf, um Beitritt der Gemeinde Buisdorf zur Baugenossenschaft.

Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Antrage der Baugenossenschaft um Beitritt der Gemeinde. Die Frage des Beitritts zur Genossenschaft wird vertagt. Es soll zunächst jedem Mitglied Kenntnis von dem Inhalte der Satzungen gegeben werden.

Der Bürgermeister

J.-Nr. P.

Siegburg-Mülldorf, den 28. Juli 1926

Urschr. gegen Rückgabe

dem Herrn Gemeindevorsteher

B u i s d o r f
~~*~*~*~*~*~*~*~*

mit dem Ersuchen um Feststellung und Angabe, ob die Mitglieder von dem Inhalt der Satzungen Kenntnis erlangt haben und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, die Anfang nächster Woche stattfinden soll, gesetzt werden kann. Ein Exemplar der Satzungen ist an die Gemeinderatsmitglieder des Deichhauses zur Cirkulation übergeben worden.

*Buisdorf den 1 August 1926
Bürgermeister, Ernst Siegburg Mülldorf
Lith des Entwurfs der Baugenossenschaft dieser Woche noch
nicht auf die Tagesordnung zu setzen des dat. Beschlusses
von 6 Mitgliedern nicht zulässig.
Weingarten*

Der Bürgermeister

Siegb.-Mülldorf, den 20.8.1926

J.-Nr. 83

1.) An die

Gemeinnützige Baugenossenschaft
der Bürgermeisterei Menden

Siegburg-Mülldorf

ab 23/8.26.

Auf Ihren Antrag vom 25. Mai ds. Js. um Beitritt
der Gemeinde Buisdorf zur Baugenossenschaft teile
ich hierdurch mit, dass der Gemeinderat von Buisdorf
in seiner Sitzung vom 6. August ds. Js. den Beitritt
bezw. die Mitgliedschaft zu erwerben beschlossen hat.
Die Gemeinde Buisdorf tritt einstweilen mit 3 Antei-
len zu je 100.-M = zusammen 300.-M bei. Gleichzeitig
mache ich davon Mitteilung, dass als Vertreter der
Gemeinde bei Generalversammlungen der Gemeindevor-
steher Weingarten und als dessen Stellvertreter der
Gemeindevorordnete Jakob Schopp dortselbst bestimmt
worden ist. Wegen Anweisung (& Auszahlung) der Geschäftsanteile in
Höhe von zus. 300.-M durch die Gemeindekasse hier-
selbst werde ich das Weitere veranlassen.

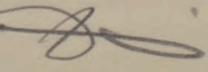
///

///

2.) 300.-M Geschäftsanteile sind zur Zahlung
anzuweisen.

3.) Zu den Akten.

rohlf



Der Bürgermeister

S.-Mülldorf, den 20. August 1926

J.-Nr. 2.

1.) An die

Gemeinnützige Baugenossenschaft
der Bürgermeisterei Menden

Siegburg-Mülldorf

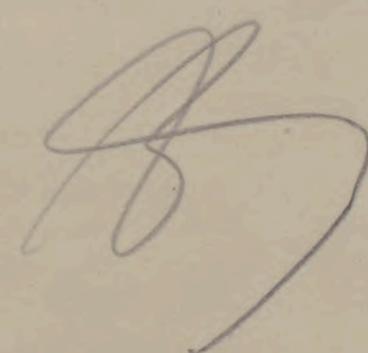
ab 23/8.26.

Der Gemeinderat von Obermenden, dem ich von
Ihrem Antrage um Beitritt zur Baugenossenschaft Kennt-
nis gegeben habe, hat in seiner Sitzung vom *2. 8. 1926*
den erbetenen Beitritt leider abgelehnt. Indem ich von
dieser Stellungnahme Kenntnis gebe, stelle ich anheim,
in späterer Zeit den Antrag zu wiederholen.

///

///

2.) Zu den Akten.



W

Beschluss des Gemeinderats von Hangelar vom
4. August 1926

Zu 2 & 3) Gemeinderat beschliesst der Baugenossenschaft als Mitglied beizutreten. Der Beitritt soll in der Weise vollzogen werden, dass die Gemeinde Bauland für eine Anzahl Häuser an der "Neuen Heide" zur Verfügung stellt. Ueber die Festsetzung des Verkaufspreises, mit dem entsprechende Anteile erworben werden sollen, sind zunächst Verhandlungen mit der Genossenschaft zu führen. Zur Führung der Verhandlungen mit der Baugenossenschaft werden die Mitglieder Kurth, Lichius Marx, Klein und Hebenthal bestimmt.

Als Vertreter der Gemeinde bei Generalversammlungen der Genossenschaft wird der Gemeindeverordnete Marx gewählt.

/// ///

2.) Vorsitzende der Baugenossenschaft Schürmann beschieden

/// ///

3.) Zu den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 8. September 1926

Der Bürgermeister

*F. H. /
Krisper*

R

Siegburg - Mülldorf, den 26. 6. 26.

Auftrag der gemünnlichigen Längereoffenschaft
der Bürgermeisterei Menden an den Gemeinderat
der Gemeinde Langelar, zu Händen des Herrn
Bürgermeisters von Claer, betr. Überlassung
von Längeländchen.

Die gemünnlichige Längereoffenschaft der
Bürgermeisterei Menden beabsichtigt, auf in der dortigen
Gemeinde durch Erwerbung einzelner Hofanfänger in
Hofungsbaut zu mitteilen. Im Gemeinde ist ein großes
größeres Längeländchen. Die Längereoffenschaft bittet
daher den Gemeinderat um Überlassung geeigneter
Längelände. Volle im Interesse sein, diesem Auftrag
nachzukommen, so bitten wir, dem Vorstand
der Längereoffenschaft Hilfe mitzutheilen, damit
weiter, erforderliche Verhandlungen aufgenommen
werden, in den beiderseitigen Wünschen Befriedigung
bringen und zu einem reinigen Ziele führen können.

Die gemünnlichige Längereoffenschaft der Bürgermeisterei
Menden zu Siegburg - Mülldorf.
Der Vorstand:

Schürmann, Vorstands.

Elektrizitätswerk Berggeist A.-G.

Brühl (Bez. Köln), den 27. September 1926.
Augusta-Viktoriastraße 11-13.

Fernsprecher: Amt Brühl Nr. 9 u. 88
Telegramm-Adresse: Kraftlicht Brühlbez Köln
Bankkonten:
Kreissparkasse der Landkreise Köln u. Mülheim,
Köln, St. Apenstraße 19-21.
Dürener Bank, Euskirchen
Postscheckkonto Nr. 13219

Fe./Ja.

Mitteilung an Titl.

Antwort auf Schreiben vom:

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 29. SEP. 1926
J. N. 3273

Bürgermeisteramt

Betr.:

In der Antwort anzugeben.

Siegburg - Mülldorf.

Wir nehmen Bezug auf die Unterredung mit Herrn Oberinspektor
B e n d e r und bitten Sie, ~~mir~~ eine Wohnung in den Neubauten der Bau-
genossenschaft der Bürgermeisterei Menden zur Verfügung zu stellen.

Die Wohnung ist für einen unserer kaufmännischen Angestellten
bestimmt und soll aus ca. 4 Räumen bestehen. Für baldige Zusage nebst
näheren Angaben über Lage, Preis usw. wären wir Ihnen dankbar.

Wir sind gerne bereit, unsererseits bei Anschluss der Genos-
senschaftsbauten weitgehendst entgegen zu kommen.

Du. Sgb.

Elektrizitätswerk Berggeist
Aktiengesellschaft

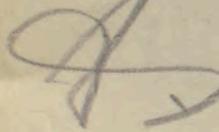
Der Bürgermeister
№ 3213 A.

Pieffing-Müllendorf, den 6. Okt. 26

1) An das Elektrizitätswerk Berggeist A.S.
 in Brühl
 bei Köln

Auf die post. Anfrage v. 27. IX. 26 wegen Überleitung
 einer Leitung in den Neubauten der gemeinsamen Bürger-
 meisterschaft der Bürgermeisterei Menden für einen Haus-
 anschluss der angefallenen Teile ist erfolgt mit, dass die ge-
 nannte Gemeinschaft ^{ih} mir gegenüber bereit erklärt hat, ihren
 Wunsch zu ^{erfüllen} ~~erfüllen~~. Die Frage hinsichtlich der Überleitung wird
 dass gemäß der Zusage der Herrn Ingenieur Felber in Pieffing-
 Müllendorf ^{der Gemeinschaftsbauten} der Anschluss an das elektr. Leitungsnetz kaputt
 erfolgt. Die für Herrn Angefallenen angelegte Leitung

gränzen fallen.

2) Zst. Ableitung.


liegt an der Bornestraße in der Nähe der Galtkötter Nieder-
 pleis-Menden. Über dem Mietgrund kann ich keine Anbahnung
 feststellen, da sich die Gemeinschaft ^{falls} für Überleitung nicht verpflichtet
 gemacht hat; jedenfalls wird der Punkt sich in angrenzender Gränze

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 6. Okt. 26
No 3213 A

1) An das Elektrizitätswerk Berggeist A.S.
in Brühl
Bez. Köln

Auf die gest. Anfrage v. 27. IX. 26 wegen Wiederöffnung
meiner Messung in den Leitungen der gemeinsamen Leitung,
nachdem die Bürgermeister Menden für meine Frage keine
mündlichen Angaben teilen infolge mit, dass die ge-
nannte gemeinsame Leitung ^{teil} bereits abgebaut ist, Ihre
Wünsche zu ^{erfüllen} erfüllen. Die Frage hinsichtlich der Verantwortung und
dass gemäß der Zusätze der gemeinsamen Leitung Felten in Pfl.
Mülldorf der ^{der gemeinsamen Leitung} Leitung nach Kaputt
erfolgt. Die für Ihre Angaben angegebene Messung
liegt an der Bornestrasse in der Nähe der Galtaplatte Nieder-
pleis-Menden. Aber den Mietvertrag kann ich keine Anträge
geben, da die gemeinsame Leitung ^{falls} nicht pflüchtig
geändert ist, jedenfalls wird der Punkt für in gemeinsamen Leitung

Grange fallen.
2) Zt. Abklärung.

Amtsgericht

Postfach-Konto Köln Nr. 11360.

Fernsprecher Nr. 15.

Ga R 60.

Siegburg, den 8. Oktober 1926.

Siegburg-Mülldorf
Eing. 11. OKT. 1926
J.-Nr. 3213 A

Auf Veranlassung der Herrn Justizministers wird um
gefl. Mitteilung ersucht, ob der Vorstand und die Mit-
glieder der Gemeinnützigen Baugenossenschaft der Bürger-
meisterei Menden, e.G.m.b.H. in Siegburg-Mülldorf ihren
Zweck, Minderbemittelten zweckmässige und billige Woh-
nungen zu verschaffen, erreichen werden und sich entsprechend
gemeinnützig bereits beteiligt haben durch Bau oder An-
kauf solcher Häuser.

gez. von Hagens

Beglaubigt:

Kanzleiinspektor.



an

des Bürgermeisteramt Menden
Siegburg-Mülldorf.

Der Bürgermeister

J.-Nr. P. 3218.

Siegburg-Mülldorf, den 27. Oktober 1926

1.) An das

A m t s g e r i c h t

S i e g b u r g

In Beantwortung des dortigen Schreibens vom 8. Oktober ds. Js. Nr. Gn R 60 teile ich ergebenst mit, dass die Gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden e. G. m. b. H. in Siegburg-Mülldorf z. Zt. mit dem Bau von Wohnhäusern beschäftigt ist und dass anzunehmen ist, dass der Vorstand und die Mitglieder der Genossenschaft ihren Zweck, Minderbemittelten zweckmässige und billige Wohnungen zu verschaffen, erreichen werden. Die z. Zt. im Bau begriffenen Wohnungen werden nur an Minderbemittelte und in bedrängten Wohnverhältnissen befindliche Familien vergeben. Ein Ankauf von Häusern ist bisher nicht betrieben worden.

2.) *Zu den Akten (Liegenschaftsamt der Bürgermeisterei Menden)*

Der Bürgermeister

J.-Nr. P. 1155.

Siegburg-Mülldorf, den 19. November 1926

1.) An den

Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen

D ü s s e l d o r f

Ständehaus,

Mk. Mülldorf

Gemäss ~~dem~~ mit dortigem Schreiben vom 1. April ds. Js. Tgb. Nr. 1895 mitgeteilten Abschrift eines Schreibens an die Gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden vom 1. 4. ds. Js. hat der dortige Verein die hiesige Baugenossenschaft als Mitglied aufgenommen. Mit der Mitgliedschaft ist auch der kostenlose Bezug der Rheinischen Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung verbunden. Wie mir die Geschäftsstelle der Baugenossenschaft hierselbst, ~~mittels~~ deren Aufsichtsratsvorsitzende der Unterzeichnete ist, mitteilt, sind ihr bis heute die allmonatlich erscheinenden Hefte dieser Bauzeitschrift bis heute nicht zugegangen. Da sowohl Eintritt wie auch Mitgliedsbeitrag entrichtet sind, bitte ich dafür Sorge tragen zu wollen, dass die Zusendung der Hefte erfolgt und soweit eine Nachlieferung möglich ist, auch die Hefte von Januar bis zum laufenden Monat nachgeliefert werden. Einer kurzen Mitteilung über das Veranlasste darf ich entgegensehen.

2.) Wiedervorlage am 10. Dezember 1926

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 9. 11. 1926
Tagebuch Nr. P. 1155/26

Zu den Akten (Liegenschaftsamt Siegburg-Mülldorf)

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 7. Januar 1927

Bezirkswohnungskommissar.

I B 155

Betr. Gemeinnützige Baugenossenschaften.

Zur Ermittlungen der im Regierungsbezirk Köln
vorhandenen Siedlungs- und Bauvereine ersuche ich ergebenst
um ausführliche Beantwortung des in der Anlage beigefügten
Fragebogens.

J. A.

gez. Rechenbach.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 17. JAN. 1927
J.-Nr. 162 B

Der Landrat in Siegburg.

Der Landrat

Siegburg, den 13. Januar 1927

A. I. Nr. 281.

Vorstehende Verfügung übersende ich zur gefl.
Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, das beigefügte Muster bis
zum 28. ds. Mts. ausgefüllt hier einzureichen, Fehlenzeige ist
erforderlich.

J. A.

Rechenbach.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

81

Der Bürgermeister.
P. 162

Siegb. Nülldorf 29. Januar 1927

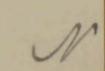
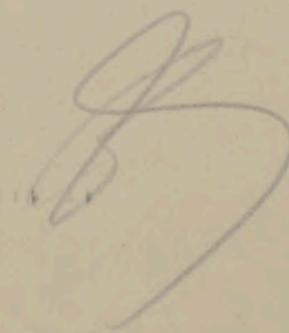
1.) B e t r i f f t :
Gemeinnützige Baugenossen-
schaften.

Verfügung vom 13.1.1927
A. I. 271

In der Anlage über-
reiche ich den durch neben-
bezeichnete Verfügung ange-
forderten Fragebogen ^{über} Bau-
genossenschaften. *in der für*

den Baugenossenschaften auf
Ausfüllung zurück.
2.) Zu den Akten (L. u. i. i.)
(Verdingungen)

An
den Herrn L a n d r a t
S i e g b u r g .



Der Landrat

A I Nr. 2298. ✓

Siegburg, den 24. März 1927.



● Betr. Wohnungsbaugenossenschaft der
Bürgermeisterei Menden.

Auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsi-
denten in Köln ersuche ich um Feststellung, ob vorgenann-
te Gesellschaft einem Revisionsverbande angeschlossen ist.
Gegebenenfalls ersuche ich um Beifügung einer diesbezüg-
lichen amtlichen Bescheinigung bis zum 1.4. 1927.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg-Mülldorf.

*F. G.
Herrn Bürgermeister*

Der Bürgermeister

J.-Nr. 9.954

Siegburg-Mülldorf, den 7. April 1927

1.) An den

Herrn L a n d r a t

S i e g b u r g

Betrifft: Gewährung von Baubehilfen an die Wohnungsbaugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden

Verfg.v.24.3.1927 A I Nr.2298

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung berichte ich, dass die hiesige Baugenossenschaft laut Schreiben des Verbandes Rhein. Baugenossenschaften in Düsseldorf vom 17.2.1927 auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 6. September 1926 in der Mitgliederliste des Verbandes notiert worden ist. Anliegend ~~bringe~~ bringe ich die gewünschte diesbezügliche Bescheinigung zur Vorlage

///

2.) Bescheinigung

Hierdurch wird bescheinigt, dass die Gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden, Sitz Siegburg-Mülldorf, gemäß einem mir vorgelegten Schreiben des Verbandes Rhein. Baugenossenschaften E.V. in Düsseldorf, Aderstrasse Nr. 1 vom 17.2.1927 Nr. 491 auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 6.9.1926 in der Mitgliederliste des vorgenannten Verbandes notiert worden ist, nachdem der Verbandsausschuss die an die Aufnahme geknüpften Voraussetzungen als erfüllt ^{angesehen} ~~bezeichnet~~ hat. Die vorgeschriebenen Revisionen werden durch Beauftragte dieses Verbandes vorgenommen.

///

3.) Zu den Akten (Baugenossenschaft)

W

ab 8/4

Handwritten stamp or mark

Batt. Wohnungsbaugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden

an den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

Abpflicht.

Siegburg-Mülldorf, den 14. November 1928

erwerben zu wollen.

In der Hoffnung, dass unserer Anträge seitens

ab 14/11

der An den Kreisverwaltung bzw. des Kreistages entprochen

werden will Herrn Landrat und Vorsitzenden des
Kreis Ausschusses

Siegburg

Betrifft: Antrag um Beitritt des Siebkreises zur
Gemeinnützigen Baugenossenschaft der Bür-
germeisterei Mendon, Sitz Siegburg-Müll-
dorf.

Wie der Kreisverwaltung bekannt ist, besteht seit
einigen Jahren für die Bürgermeisterei Mendon eine Ge-
meinnützige Baugenossenschaft mit dem Sitz in Siegburg-
Mülldorf. Der Zweck der Genossenschaft ist ausschliess-
lich darauf gerichtet, minderbemittelten Familien oder
Personen gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen
in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen
Preisen zu verschaffen. Ausser einer Anzahl privater Inte-
ressenten sind auch mehrere Gemeinden der Bürgermeisterei
Mendon unter Zeichnung von Anteilen der Genossenschaft
beigetreten. Aus dem beigefügten Exemplar der Satzungen
geht das Nähere bezüglich der Aufgaben und Ziele der Ge-
nossenschaft hervor. Unsere Genossenschaft ist dem Revi-
sionsverbände der Rhein. Baugenossenschaften angeschlos-
sen. Der Kreisverwaltung ist im übrigen auch bekannt, dass
bereits eine grosse Anzahl Wohnungsbauteilen in den Gemein-
den Siegburg-Mülldorf, Mangelar und Holzlar mit Hilfe
öffentlicher Wohnungsbauteilen errichtet wurden, in denen
28 Familien Wohnung gefunden haben.

Da der Siebkreis bereits den Baugenossenschaf-
ten in Treisdorf, Eitorf und dem Beamten-Wohnungsverein
in Siegburg als Mitglied beigetreten ist, erlauben wir uns
hierdurch ebenfalls den Antrag zu stellen, durch Beschluss
des Kreistages auch bei unserer Baugenossenschaft die
Mitgliedschaft unter Übernahme von Geschäftsanteilen

erwerben.

1-
-
1-
1g
-
-
XXXX
-
te
r,
be-
-
lten
nat
le-
Lz-
ln
-
ien
r
-
gen
das

früher!

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 5. Januar 1929.

J.-Nr. *9.1485.*

1.) Unter die Orig.Verfg.des Herrn Landrats vom 19.11.1928 A Nr.8959 ist zu setzen:

Urschr.nebst Anl.

dem Herrn Landrat und Vors.des K.A.

S i e g b u r g

ab 9.1.29 p.

mit folgendem Bericht zurückgereicht:

Die Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Amtsbezirk Menden mit dem Sitz in Siegburg-Mülldorf wurde im Jahre 1925 gegründet. Die beiliegenden, von der Generalversammlung mit Aenderungen beschlossenen Satzungen sind dem vom Rhein.Verein für Kleinwohnungswesen in Düsseldorf herausgegebenen Mustersatzungen nachgebildet. Die Genossenschaft trat erstmalig im Jahre 1926 in Bezug auf Förderung der Neubautätigkeit in Aktion. Die ersten Wohnungsbauten wurden an der Bonnerstrasse ausgangs des Ortes Siegburg-Mülldorf errichtet. Der Aufsichtsrat, dessen Vorsitzende der Unterzeichnete ist, besteht aus 9 und der Vorstand aus 3 Personen. Wie ~~hier~~ sich aus dem beiliegenden namentlichen Mitgliederverzeichnis ergibt, beträgt die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft bis heute *102* Personen. Von 14 Personen liegen weitere Anmeldungen noch vor, über die Vorstand und Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung noch beschliessen ~~wird~~^{werden}. Nach der ebenfalls beigefügten Bilanz nach dem Stande vom 31.10.1928 betragen die von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile 9591.42 M. Die Zivilgemeinde Siegburg-Mülldorf hat ihre Mitgliedschaft mit einem Anteil in Höhe von 2000.-M, die Gemeinde Hangelar mit *1800.-* M, und die Spar- und Darlehnskasse in S.-Mülldorf mit *200.-* M erworben. Der Beitritt der Gemeinde Holzlar zur Baugenossenschaft steht bevor und wird voraussichtlich in der nächsten Gemeinderatssitzung definitiv beschliessen werden.

Die hiesige Amtsversammlung hat s.Zt. die Beschlussfassung über den Beitritt des Amtes vertagt. Die übrigen Gemeinden haben mehr oder weniger aus Gründen lokaler Art ihren Beitritt bis heute leider abgelehnt. Vor der Gründung der Genossenschaft sind alle diejenigen Fragen Gegenstand der Erwägung gewesen, die sich auf den Bestand, das

Bedürfnis

und die Finanzierung der Genossenschaft bezogen. Das Amt und die Gemeinden haben die Genossenschaft ^{bis heute} in jeder Weise unterstützt. Die Genossenschaft konnte sich daher in den letzten Jahren ~~rasch~~ ^{gut} entwickeln. Sie wird nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft lebensfähig sein, zumal wenn es gelingt, grösere und verbilligte Baukredite zur Errichtung von Kleinwohnungsbauten für sie zu erhalten. Im übrigen garantiert die Grösse und der Umfang der Genossenschaft für eine dauernde Lebensfähigkeit. Auch Vorstand und Aufsichtsrat bieten anderseits die Gewähr für eine ordnungsmässige Geschäftsführung und für ihre Gemeinnützigkeit.

Bis heute sind folgende Wohnungsbauten zur Ausführung gelangt:

- a) 3 Doppelwohnungsbauten an der Bonnerstrasse in Siegburg-Mülldorf im Werte von rd 86 000.-M.
Untergebracht sind in diesen Bauten zusammen 17 Familien.
- b) 2 Doppelwohnungsbauten auf dem Bau terrain der Gemeinde Hangelar in der Nähe der Haltestelle St. Augustin der elektrischen Bahn Bonn/Siegburg im Werte von 41 000.-M.
Untergebracht sind in diesen Doppelwohnungsbauten zusammen 7 Familien.
- c) 1 Doppelwohnungsbau in Kohlkaul (Gemeinde ~~Hangelar~~) im Werte von rd 20 000.-M.
Untergebracht sind in diesem Wohnungsbau 4 Familien.

In den von der Genossenschaft bisher errichteten Wohnungsbauten haben also im Ganzen 28 Familien Wohnung gefunden.

///
 Zwei weitere ^{Doppel-}Wohnungsbauten zu einer geschlossenen Wohnsiedlung befinden sich an der Haltestelle St. Augustin noch in der Ausführung. Dieselben sind z. Zt. im Rohbau fertig gestellt.

Dem von der Baugenossenschaft gestellten Antrage um Beitritt des Kreises kann ich mich nur anschliessen ^{jeweils} auch der Siegburger Kreis bereits den übrigen Gemeinnützigen Baugenossenschaften im Kreise beigetreten ist.

///
 2.) Wiedervorlage bei Eingang weiterer Mitteilung
evtl. am 1. Februar 1929

Mitgliedsverzeichnis

Gemeinn. Baugenossenschaft der Bürgermeisterei
Menden e. G. m. b. H. zu Siegb.-Mülldorf.

a. Aufsichtsrat

V. Claer	Bürgermeister	Siegburg-Mülldorf
Salger Wilhelm	Postsekretär	" "
Marx Wilhelm	Stationswarter	Hangelar
Klett Wilhelm	Fabrikarbeiter	Siegburg-Mülldorf
Kreuzer Wilhelm	Schlosser	Hangelar
Hüntgen Ernst	"	Siegburg
Knippling Wilhelm	"	Siegburg-Mülldorf
Hartmann Ww.	Gastwirtin	Holzlar
Leber Wilhelm	Bauunternehmer	Siegburg-Mülldorf

b. Vorstand

Nöfer Josef	Amtsekretär	Buisdorf
Buchholz Karl	Schmied	Siegburg-Mülldorf
Becker Georg	Geschäftsführer	" "

c. Mitglieder

Schürmann Wilh.	Rektor	Siegburg-Mülldorf
Pohl Anton	Arbeiter	" "
Stawitzki Franz	Arbeiter	" "
Bertram Peter	"	" "
Humburg August	"	" "
Bolz Peter	"	" "
Schumacher Severin	Schreinermeister	" "
Hartlieb Matthias	Zimmermeister	" "
Welter Johann	Reisearbeiter	Roleber
Welter Josef	Arbeiter	Kohlkaul
Rosen Peter	Gastwirt	Götigen
Overath Max	Elektrotechniker	Sieglar
Siegburger Ringofenziegelei		Siegburg-Mülldorf
Ballensiefen Jean	Dachdeckermeister	Siegburg
Elbeshausen Bernhard	Schlosser	Siegburg-Mülldorf
Coesmeier Karl	Postschaffner	Kohlkaul
Renowitzki Johann	Färmer	"

Schöneshöfer Johann	Arbeiter	Kohlkaul
Spar. u. Darlehnskasse		Siegburg-Mülldorf
Gemeinde Siegburg-Mülldorf		" "
Schäfer Arnold	Installationsgeschäft	Siegburg
Schüler Otto	Baumaterialienhandl.	" "
Tonwerk Mauelshagen		Niederpleis
Becker Friederich Kom. Ges.		Siegburg
Becker Fritz	Architekt	" "
Dresbach Adolf	Bauunternehmer	Buisdorf
Häuser Josef	Zimmermann	Siegburg-Mülldorf
Kattenkeuler Peter	Stellmachermeister	" "
Behr Christian	Landwirt	" "
Busch Josef	Fabrikarbeiter	" "
Haas Fritz	Bauunternehmer	Menden
Sieb Andreas	"	Siegburg-Mülldorf
Leyendecker Wilh.	Klempnermeister	" "
Maurer Wilhelm	Architekt	Siegburg
Stinner Alois	Anstreicher	Siegburg-Mülldorf
Kolb Josef	Schreinermeister	" "
Hansen Köhl Matth.	Elektrotechniker	" "
Gemeinde Hangelar		
Appelmann Fritz	Dachdeckermeister	Menden
Stinner Heinr.	Bahnarbeiter	Siegburg-Mülldorf
Umschlag Bernhard	Metallarbeiter	" "
Benz	Anstreichermeister	Siegburg
Richard Ludwig	Elektromechaniker	Niederpleis
Lahn Heinrich	Arbeiter	Siegburg-Mülldorf
Hönscheid Michael	"	" "
Buchholz Wilhelm	Lokomotivführer	" "
Sonntag Franz	Arbeiter	" "
Schwarz Karl	"	" "
von der Mark Josef	Pfleger	" "
Harling Jakob		Hangelar

Heider Bernhard		Hangelar
Stäfnöthelnd	Eisenbahnbeamte	Siegburg-Mülldorf
Schwellenbach		Fr. Wilh. Hütte
Bongard Josef		Siegburg-Mülldorf
Gilgen Philipp	Schmiedemeister	" "
Leisten Peter	Ziegeleibesitzer	" "
Geisbüsch Wilh.	Arbeiter	" "
Eggebrecht Erich	Anstreichermeister	Siegburg
Schmitz Georg		Menden
Gräf Heinr.		Hangelar
Reuber Albert		Siegburg-Mülldorf
Bunte Karl		" "
Klev Jakob	Anstreichermeister	Buisdorf
Kremp Paul	Berggeistangestellter	Siegb-Mülldorf
Linnig Josef		Siegburg-Mülldorf
Brenner Johann	Unternehmer	Holzlar
Krämer Hubert	Arbeiter	Siegburg-Mülldorf
Lichius Johann	Unternehmer	Hangelar
Post Hw.		" "
Hestenhöfer Heinr.	Arbeiter	Niederpleis
Bargon Johann	"	" "
Nelles Math	"	Siegburg
Lichtenberg Wilhelm	Stadtsecretär	Niederpleis
Weis Fritz	Lehrer	" "
Heider Christian	Arbeiter	Hangelar
Henseler Heinr.	Angestellter	Niederpleis
Höver Josef	Arbeiter	Hangelar
Braun u. Eich	Sägewerk	Lohmar
Kümpel Bruno	Schneider	M-Menden
Prangenberg Wilhelm	Schlosser	Niederpleis
Buchen Peter	Zimmermeister	Siegburg-Mülldorf
Lichius Lorenz	Unternehmer	Hangelar
Jonas Karl	Arbeiter	Siegburg-Mülldorf
Hagen Theo	Architekt	Siegburg
Viktorius Gerhard	Arbeiter	Birlinghoven
Schwarz Josef	"	Caldauen

- 99. Dalms Peter Postschaffner Buisdorf
- 100. Overath Pete Maler "
- 101. Dederichs Jakob Arbeiter "
- 102. Hinterscheid Joe. Schreiner Siegburg-Mülldorf

Aufgestellt

Siegburg-Mülldorf, den 11. Dezember 1928

I. 4.

Geschäftsführer

A b s c h r i f t !

Handwerkskammer Köln

Köln, den 28. August 1930.

T.B.Nr. A.I.2802/30.

An den Herrn Landrat in Siegburg

Betr: Vergabung von Arbeiten durch die Gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden.

Es wird bei uns Beschwerde darüber geführt, dass durch die Gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden Maler- und Anstreicher-Arbeiten an zwei bisher erwerbslose Ge- hilfen, an Peter Dederich und Karl Kramer, vergeben worden sind. Wir machen weiter darauf aufmerksam, dass obengenannte Baugenossenschaft ihren Ausschreibungen lediglich die techni- schen Bestimmungen der Reichsverdingungsordnung zugrunde legt. Nach dem Runderlass des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 5. Juli 1929 II C 84 C III müssen bei der Durchführung der Haus- zinssteuerbauten die gesamten Bes immungen der Reichsverdin- gungsordnung den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden.

Wir bitten um dortseitige Stellungnahme.

Die Handwerkskammer Köln.

gez. Unterschriften.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
A.I.J.Nr. 7197

Siegburg, den 1. September 1930

G.R.

dem Herrn Bürgermeister in Siegburg-Mülldorf mit dem Ersuchen um eingehende Aeusserung übersandt. Zu der mit 1 bezeichneten Angabe bitte ich insbesondere festzustellen ob es sich bei den genannten Handwerkern nicht um selbständige Gewerbetreibende handelt. In diesem Falle wäre eine Angabe da- rüber erforderlich, ob und wann der Gewerbebetrieb bei der Ge- meindebehörde angemeldet worden ist.

In der mit 2 bezeichneten Angelegenheit ersuche ich anzugeben, in welcher Weise die Ausschreibung der Arbeiten durch

Vermutl.
Es soll nach dem
Gefühl nicht darauf
für gewöhnlich war
den, was die Be-
stimmungen der
R. Verdingungsord-
nung zu befolgen
sind. N.

durch die Baugenossenschaft erfolgt, welche Bedingungen gestellt und welche Richtlinien zu Grunde gelegt werden. Auf den im vorseitigen Schreiben der Handwerkskammer genannten Ministerialerlass weise ich besonders hin.

J. A.

gez. Herchenbach.

Der Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 30. September 1930.

Sageb.-Nr. P.

1.) Muster des Orig. Auftr. d. G. Bauvereins in Siegburg v. 1.9. 1930 AT Nr. 7497 ist zu folgen:

Urschr. nebst Anlage

dem Herrn Landrat

Siegburg

mit dem Berichte zurückgereicht, dass die Anstreicherarbeiten für die Wohnungsbauten der Siedlung Steiferhof durch die hiesige Gemeinnützige Baugenossenschaft ordnungsmässig vergeben worden sind. Die Ausschreibung der Arbeiten wurde nicht öffentlich, sondern beschränkt vorgenommen. Nachdem das Angebot in seinem Wortlaut durch den bauleitenden Architekten Silberberg für alle Bauten aufgestellt worden war, wurden die der Baugenossenschaft angehörenden Maler und Anstreicher durch eine besondere Zuschrift auf die Vergabung der Arbeiten hingewiesen und ~~ih~~ ~~entsprechenden~~ und die entsprechenden Angebotsformulare seitens der Geschäftsführung der Baugenossenschaft bereit gehalten. Nach Eingang der Angebote wurde festgestellt, dass ein grosser Teil der Anstreicher in allen Positionen einen gleichen Preis eingesetzt hatte. Da die eingesetzten Preise über die Normalpreise hinausgingen, nahm die Baugenossenschaft zunächst von der Erteilung eines Zuschlages Abstand. Es wurde daraufhin mit drei Architekten und den Anbietern Mittels- oder Durchschnittspreise zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Angebot festgelegt, die den Leistungs- und Lieferungsverträgen mit sämtlichen Bietern zu Grunde gelegt worden sind und über den in der Stadt Siegburg gezahlten Preisen liegen. Abschrift eines Angebotsvordrucks mit dem eingetragenen vereinbarten Mit-

ab. 2. 10. 30

Der Bürgermeister Siegburg-Waldorf, am 19
Tag des Monats

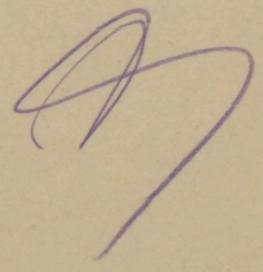
22. M a i 30

Betr: Revision der Bauvereine und
Vorlage der Bilanz pp.
Verfg.v.19.4.1926 A I Nr.3317

Leitung!
ok 25 5.30
8.1. / In der Anlage bringe ich Ab-
schrift des Berichts über die im Jahre
1929 zuletzt vorgenommene gesetzliche
Revision der hiesigen Gemeinnützigen
Baugenossenschaft nebst Abschrift der Bi-
lanz für das Jahr 1928 mit Gewinn und
Verlustrechnung zur Vorlage.

An den
Herrn Landrat
Siegburg

. #
i. Z. d. Altkanz.



N



**Preussische
Landespfandbriefanstalt**

Berlin S 28 68
Schützenstraße 26

□ □

Im Februar 1925.

Richtlinien für die Beleihungen.

Die Höhe der Beleihung richtet sich nicht nach den Baukosten, sondern nach dem dauernden Grundstückswert. Dieser wird in erster Linie nach dem Ertragswert ermittelt, d. h. nach dem kapitalisierten Betrag, der durch die Vermietung von Grundstücken der betreffenden Art jährlich im allgemeinen erzielt werden kann.

Die Beleihung hält sich innerhalb 60% des dauernden Werts des Grundstücks. Zur Zeit werden durchschnittlich für den Quadratmeter nutzbarer Wohnfläche bei Aufnahme des Darlehns in 5%igen Goldpfandbriefen etwa 25-45 Goldmark

„ 8% „ „ „ 25-35 „

„ 10% „ „ „ 25-25 „

gewährt (eine Goldmark = 1/2790 Kilogramm Feingold gemäß der fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 17. April 1924, Reichsgesetzblatt I Seite 415).

Wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Darlehnschuldnerin ist oder die Bürgschaft für das Darlehn übernimmt, so kann die Beleihung bis auf 90% des dauernden Ertragswerts heraufgesetzt werden, obengenannte Zahlen erhöhen sich also dann bis um die Hälfte.

Die endgültige Festsetzung der Beleihungshöhe erfolgt auf Grund einer Tage, die nach dem bei der Anstalt vorgeschriebenen Formular aufgenommen werden muß.

Die Verwertung der Pfandbriefe — auch durch Lombardierung — behält sich die Anstalt selbst vor. Die Anstalt ist im allgemeinen in der Lage, die Pfandbriefe zu einem bestimmten Abrechnungskurse abzurechnen, der unter Berücksichtigung der Stückzinsen, Bonifikation für den Verkauf usw. von ihr festgesetzt und auf Wunsch mitgeteilt wird.

Eine Auslieferung der Pfandbriefe selbst kann nur erfolgen gegen bare Zahlung der Stückzinsen und mit einjähriger Börsensperre.

Die Verzinsung des Darlehns entspricht dem Zinsfuß der Pfandbriefe, beträgt also 5%, 8% oder 10%. Hierzu tritt ein Verwaltungskostenbeitrag von 1 1/2% jährlich, sodaß die Gesamtverzinsung auf 6 1/2%, 9 1/2% oder 11 1/2% kommt.

Die Anstalt behält sich vor, bei größeren Beleihungsobjekten den Verwaltungskostenbeitrag nach ihrem freien Ermessen bis auf 1% zu ermäßigen.

Die Zinsen werden vom Nennbetrage des Darlehns berechnet.

Die zusammen mit den Zinsen zu zahlende Tilgungsquote beträgt grundsätzlich 1% vom Nennwert jährlich, sie kann durch besondere Vereinbarung erhöht werden.

Zinsen und Tilgungsraten werden, da sie von dem auf Goldmark lautenden Darlehn geschuldet sind, in Goldmark ausgedrückt. Sie sind in bar in deutscher Reichswährung zu zahlen. Die Umrechnung in Reichsmark erfolgt nach dem im Reichsanzeiger veröffentlichten, in englischer Währung ausgedrückten Preise für Feingold an der Londoner Börse. Die englische Währung wird in die deutsche Währung umgerechnet nach dem an der Berliner Börse amtlich notierten Mittelkurse für das englische Pfund (Auszahlung London).

Für die Gewährung des Darlehns ist zur Deckung der entstehenden Unkosten eine einmalige Entschädigung von 5 % des Darlehns zu zahlen. Diese Entschädigung wird vom Nennwert des Darlehns berechnet und in Pfandbriefen einbehalten.

Die Rückzahlung des Darlehns kann nach Wahl des Schuldners in bar oder in Pfandbriefen erfolgen. Die Barzahlung geschieht in deutscher Reichswährung. Die Berechnung ist die gleiche wie bei den Zinsen und Tilgungsraten. Bei Rückzahlung in Pfandbriefen hat der Schuldner Pfandbriefe der gleichen Art zu leisten, wie er seinerzeit empfangen hat, insbesondere also solche mit gleichem Zinsfuß. Hierfür empfiehlt es sich, bei günstigem Kursstande entsprechende Pfandbriefe anzukaufen und in Depot zu legen. Auf diese Weise kann der Darlehnsnehmer es vermeiden, zur Zeit der Rückzahlung des Darlehns möglicherweise Pfandbriefe zu einem höheren Kurs ankaufen zu müssen, als diese bei Hingabe des Darlehns verkauft sind. Die Zinscheine dieser Pfandbriefe können bei Zahlung der Zinsen eingereicht und in Anrechnung gebracht werden.

Die Abwicklung der Beleihung kann erst erfolgen, wenn sämtliche Beleihungsunterlagen vorliegen, die Hypothek an erster Stelle im Grundbuch eingetragen und der ordnungsmäßige Hypothekenbrief bei der Gläubigerin eingegangen ist.

Grundzüge der Bedingungen.

1. Das Kapital wird von der Preussischen Landespfandbriefanstalt in bar oder in Goldpfandbriefen*) mit Zinscheinen zum Nennwert gegeben. Es muß in Berlin im Geschäftslokal der Anstalt in Empfang genommen werden; auf Wunsch wird es auf Gefahr und Kosten des Darlehnsnehmers überandt.
2. Die Auszahlung hat bis zum zu erfolgen.
Ist das Darlehn bis dahin nicht ausgezahlt und beruht dies darauf, daß der Schuldner die Voraussetzungen nicht erfüllt hat, von deren Erfüllung die Auszahlung seitens der Preussischen Landespfandbriefanstalt abhängig gemacht worden ist, so ist die Preussische Landespfandbriefanstalt berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Das Gleiche gilt, falls die Preussische Landespfandbriefanstalt dem Schuldner die Frist verlängert hat und die Voraussetzungen auch nach Ablauf der verlängerten Frist nicht erfüllt worden sind.
Ist die völlige oder teilweise Auszahlung innerhalb der in Absatz 1 dieser Ziffer genannten Frist infolge eines von der Preussischen Landespfandbriefanstalt zu vertretenden Umstandes nicht erfolgt, so kann der Schuldner nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrage zurücktreten, soweit das Kapital nicht ausgezahlt ist. Weitere Rechte stehen ihm nicht zu.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrage ist beiderseits der Sitz der Gläubigerin.
4. Die Zinsen sind an die von der Gläubigerin bezeichnete Zahlstelle zu zahlen und zwar für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni — am 15. Juni — März**) und für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember — am 15. Dezember — September.
Die Zinspflicht beginnt mit dem Tage der Zahlung des Darlehns.
5. Bei nicht pünktlichem Eingang der fälligen Zahlungen sind von dem Geldwert gemäß den Bestimmungen der Schuldburkunde erhöhte Leistungen zu entrichten. Ersatz weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
6. Die Sicherstellung des gewährten Darlehns erfolgt durch Eintragung einer ersitzlichen Hypothek zugunsten der Preussischen Landespfandbriefanstalt.
Nach vollständiger Tilgung des Kapitals wird die Hypothek gelöscht.
7. Eine vorzeitige Rückzahlung des Kapitals ist nur mit Zustimmung der Preussischen Landespfandbriefanstalt zulässig, in diesem Fall kann eine besondere Rückzahlungsentchädigung von 1/2 % des ursprünglichen Darlehns für jedes Jahr der früheren Fälligkeit gefordert werden.
8. Die Anstalt ist berechtigt, nach näherer Bestimmung der Schuldburkunde die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals mit dreimonatlicher Kündigungsfrist, bei Gefahr im Verzuge aber sofort zu fordern in folgenden Fällen:
 - a) bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Schuldners oder bei Aufgabe des Eigentums am Grundstück gemäß § 928 B. G. B.
 - b) bei Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung oder wenn die Rechtsgültigkeit der Hypothek bestritten wird,
 - c) wenn bei einem Verkauf des Grundstücks die Uebernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
 - d) wenn die Angaben in den Beleihungsunterlagen sich als unrichtig herausstellen,
 - e) wenn sich herausstellt, daß das Darlehn nicht innerhalb der fassungsmäßigen Beleihungsgrenze liegt, wenn dieser Umstand nachträglich infolge von Wertverminderung des Grundstücks eintritt oder wenn bei einem Verkauf des Grundstücks der Verkaufspreis den von der Gläubigerin der Beleihung zugrundegelegten Schätzungswert nicht erreicht,
 - f) wenn der Schuldner die von der Gläubigerin erforderten Ausbesserungsarbeiten nicht ausführt, bauliche Veränderungen ohne Zustimmung der Gläubigerin vornimmt oder der Pflicht zur Versicherung gegen Feuerschaden nicht nachkommt und überhaupt seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - g) wenn die Gläubigerin mit Rücksicht auf Aenderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ihre allgemeinen Darlehnsbestimmungen ändert.

*) Zur Zeit erfolgt die Auszahlung des Darlehns nur in Pfandbriefen, die der Darlehnsnehmer in Höhe des Darlehnsbetrages zum Nennwert zu übernehmen hat.

**) Die Zinstermine 15. März und 15. September gelten für Darlehn, die in 10 % igen Pfandbriefen gegeben werden.

9. Die Anstalt hat das Recht, eine angemessene Abzahlung auf das Kapital zu verlangen, wenn das beliehene Grundstück sich in seinem Werte gegenüber dem Zeitpunkt der Beleihung verringert.
Der Abbruch von Gebäuden ist nur mit Zustimmung der Gläubigerin und nach Bestellung einer angemessenen Sicherheit zulässig.
10. Auf Verlangen der Anstalt hat der Schuldner jederzeit Auskunft über das Grundstück zu geben und dessen Besichtigung zu gestatten.
11. Der Schuldner hat die der Beleihung unterliegenden Gebäude nach näherer Bestimmung der Schuldburkunde gegen Feuer Schaden zu versichern. Er hat der Gläubigerin jederzeit auf Verlangen den Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht zu erbringen.
12. Bei Kündigungen und Mahnungen gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer darf die Vorlegung des Hypothekenbriefes nicht verlangt werden.
13. Der Schuldner hat sich — hinsichtlich der Haftung aus dem Grundstück auch alle künftigen Eigentümer — der sofortigen Zwangsvollstreckung nach näherer Maßgabe der Schuldburkunde zu unterwerfen.
14. Die Grundstückstaxe bleibt Eigentum der Anstalt, auch wenn das Darlehnsgeschäft nicht zustande kommt.
15. Die sämtlichen mit der Beleihung des Grundstücks zusammenhängenden Kosten und Auslagen trägt der Antragsteller.

Die Preussische Landespfandbriefanstalt

Berlin SW 68, Schützenstraße 26

wird ersucht, auf das im Grundbuch von
Band Blatt Nr. des Amtsgerichts zu
eingetragene Grundstück Straße Nr.
ein Darlehn im Werte des Preises von

Gramm Feingold

(1 Gramm Feingold = ca. 2,79 Goldmark) zur ersten hypothekarischen Stelle zu gewähren.

Ich / Wir verpflichte mich / uns zu einer Jahreszahlung von % dieses Darlehns, in zwei am 15. März / Juni und 15. September / Dezember jeden Jahres fälligen Halbjahresraten, welche verrechnet werden sollen:

mit % als Zinsen,

mit % als Tilgung,

mit % als Verwaltungskostenbeitrag.

Für die Beschaffung des Darlehnskapitals ist zur Deckung der hierdurch der Bank entstehenden Unkosten eine einmalige Entschädigung von % des Darlehns in seinem Feingoldwerte in Goldpfandbriefen zu zahlen. Die Entschädigung wird fällig, wenn auf das Darlehn zum ersten Mal eine Zahlung bzw. Aushändigung von Pfandbriefen erfolgt.

Das Darlehn kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren zurückgezahlt werden. Der Rückzahlung hat mindestens 6 Monate vorher eine schriftliche Kündigung zum letzten Werttage eines Kalendervierteljahres voranzugehen. Eine Rückzahlung vor diesem Zeitpunkt ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gläubigerin zulässig. Die Preussische Landespfandbriefanstalt kann die Rückzahlung in den unter Nr. 8 der umstehenden Grundzüge der Bedingungen vorgesehenen Fällen fordern.

Etwasige Stempelfkosten gehen zu meinen / unseren Lasten.

An Prüfungsunterlagen werden beigelegt (nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen):

- a) die neueste einfache Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes des Grundstücks,
- b) die neuesten Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und Gebäudesteuerrolle nebst Katasterhandzeichnung, aus welcher die Lage der Gebäude zu ersehen ist,
- c) der Auszug aus dem Brandkataster, oder bei privater Versicherung der Feuerversicherungsschein,
- d) ein Verzeichnis aller auf dem Grundstück vorhandenen Räumlichkeiten mit dem derzeitigen Mietertrag oder Mietwert,
- e) vorhandene Taxen und Sachverständigengutachten,
- f) Bauzeichnungen und Baupläne und die behördliche Baugenehmigung nebst den dazu gehörigen Zeichnungen,
- g) Rohbau- oder Gebrauchsabnahmeschein,
- h) Bescheinigung der Gemeinde über Regelung der Straßenanliegerbeiträge.

Ich / Wir verpflichte mich / uns der Preussischen Landespfandbriefanstalt alle Unkosten zu erstatten, die durch die Bearbeitung des Antrages entstanden sind, wenn der Antrag zurückgezogen wird.

Der Rücktritt von diesem Antrage ist für die Dauer von 2 Monaten, gerechnet vom Tage des Eingangs des vollzogenen Antrages bei der Preussischen Landespfandbriefanstalt, ausgeschlossen.

Mit der Einreichung des Antrages unterwerfe ich mich den anliegenden Bedingungen, deren Empfang ich gleichzeitig bestätige.

Etwasige Tagkosten werden von mir / uns übernommen.

Ich / Wir gestatte die Einsicht in die Grundakten.

....., den

Der Bürgermeister

J.-Nr. *P. 686*

Siegburg-Mülldorf, den 26. Februar 1925

An die

Kreissparkasse

Siegburg

Die Zivilgemeinde Siegburg-Mülldorf beabsichtigt zur Finanzierung von Kleinwohnungsbauten ein Darlehn, wenn möglich langfristig, bis zu 20 000.-R.M. aufzunehmen. Sie will Baulustigen, die eine Hauszinssteuerhypothek erhalten, eine erste oder zweite Hypothek in Höhe von 2-3000.-R.M. gewähren und zwar zu noch näher festzusetzenden Bedingungen.

Ich frage ergebenst an, ob dort ein Kredit in der besagten Höhe zur Unterstützung des Wohnungsbaues gewährt werden kann und evtl. unter welchen Bedingungen.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
28. Februar 1925
Tag. 2
j. Nr. 686
MIRZ 1925

Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf.

Wir bedauern Ihrem Antrage auf
Gewährung eines Darlehns von M. 20 000.- nicht entsprechen zu können,
da wir zurzeit für den Kreis für Ausbau der Walmbachtalstraße große
Mittel aufbringen müssen.

Der Bürgermei... Mülldorf, den 23. 1925. Hochachtungsvoll!
Tagebuch Nr. 686.
Sparkasse des Siegkreises
zu den Vorgängen.

Der Bürgermeister
J.-Nr. 686

Siegburg-Mülldorf, den 26. Februar 1925

- 1.) An a/ Kreissparkasse in Siegburg
b/ Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf
c/ Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft in Düsseldorf

Die Zivilgemeinde Siegburg-Mülldorf beabsichtigt zur
Finanzierung von Kleinwohnungsbauten ein Darlehn, wenn möglich
langfristig, bis zu 20 000.-R.M. aufzunehmen. Sie will Baulustigen,
die eine Hauszinssteuerhypothek erhalten, eine erste oder II.
Hypothek in Höhe von 2 - 3000.-R.M. gewähren und zwar zu noch
näher festzusetzenden Bedingungen. JCH

Jch frage ergebenst an, ob dort ein Kredit in der besagten
Höhe zur Unterstützung des Wohnungsbaues gewährt werden kann
und evtl. zu welchen Bedingungen.

2.) Wiedervorlage am 20. März ds. Js.

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 17/3. 1925.
Tagebuch Nr. 686

Wiedervorlage mit dem eingegau-
ganen Auftragsauftrag auf Ab-
fluss der Stat.beratung voh. am 11. Juli
1925.

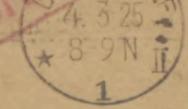
Darf die im vorstehenden
genannten Auftragsauftrag für den
Wohnungsbauförderungsgesetz
Kündigung.

Siegburg-Mülldorf, den 17/3. 25
Der Bürgermeister

6000
12
12000
6000
72000

Rheinische
Wohnungsfürsorge-Gesellschaft
m. b. H.
Düsseldorf, Ständehaus.
Fernsprecher 10101 und 12662.

Postkarte



Der Bürgermeist. Siegburg-Mülldorf den 6.3.1925.

zu den Vorgängen.

Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

(Handwritten mark)

Landesbank der Rheinprovinz

ZENTRALE DÜSSELDORF • FILIALEN IN AACHEN, ESSEN, KÖLN, TRIER
TELEGR.-ADRESSE: LANDESBANK • FERNSPR.: FERNVERKEHR: F63316-18, ORTSVERKEHR:
12529-12535 • REICHSBANK-GIRO-KONTO • POSTSCHECK-KONTO KÖLN 20, ESSEN 20

DÜSSELDORF, DEN 3. März 1925.
SCHLISSFACH

An den Herrn Bürgermeister

zu

Siegburg-Mülldorf

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 6 MRZ 1925
J.-Nr. 686

Wir erhielten Ihr gefälliges Schreiben vom 26. v. Mts. - J.
Nr. P 686 - und teilen Ihnen mit, dass wir Ihren Antrag betr. Ge-
währung eines Kleinwohnungsbaukredites von RM. 20.000.-- zustän-
digkeitshalber der Rheinischen Wohnungsfürsorge Gesellschaft m.b.
H., hier, Ständehaus, weitergegeben haben.

Landesbank der Rheinprovinz.

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 4/3. 1925.
Tagebuch Nr. P. 686

Zu den Vorgängen.

Tgb.Nr. A 2036 Düsseldorf, Datum des Poststempels

Betr.: Landesbankzwischenkredit 1925

In Beantwortung Ihrer gefl. Anfrage wegen
Gewährung eines Baudarlehn übersenden wir Ihnen mit
gleicher Post Nr. 1/1925 der Rheinischen Blätter für
Wohnungswesen und Bauberatung, in welcher die Be-
dingungen für die diesjährigen Landesbankdarlehn ver-
öffentlicht sind.

Alle Anträge sind unter genauer Ausfüllung
des vorgeschriebenen Fragebogens und unter Beifügung
sämtlicher geforderten Unterlagen durch die zustän-
digen Bürgermeister- bzw. Landratsämter an uns einzu-
reichen.

Rheinische Wohnungsfürsorge
G. m. b. H.,

Grö/Rö

Dr. Kruschwitz

RHEINISCHE WOHNUNGSFÜRSORGE-GESELLSCHAFT M. B. H.

BANKVERKEHR:
LANDESBANK DER RHEINPROVINZ, DÜSSELDORF
POSTSCHECKKONTO KÖLN 73754

DÜSSELDORF, den 5. März 1925
STÄNDEHAUS

FERNSPRECHER 10101, 12662

Tagebuch-Nr. 2129 Gri/Ru.

An den

Es wird gebeten, im Antwortschreiben die obige Nummer anzugeben.

Besuchszeit von 9-1 Uhr.
Anmeldung vorher erbeten.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mölldorf
Eing. 6. MRZ. 1925
J.-Nr. 686

Herrn Bürgermeister,

Siegburg Mölldorf.

Betrifft: Finanzierung Dauerdarlehn.

Das dortige Schreiben vom 26. vr. Mts. J.Nr. P 686 wurde uns von der Landesbank der Rheinprovinz zur Erledigung übergeben. Als Generalvertreterin der Preussischen Landespfandbrief-Daueranstalt sind wir in der Lage, Ihnen erststellige/Hypotheken zu vermitteln. Wir verweisen Sie für alle Einzelheiten auf die beigegeführten Bedingungen, aus denen die Höhe der Beleihung und das ganze Abwicklungsverfahren ersichtlich ist. Am zweckmässigsten wird die Abwicklung in 8%igen Goldpfandbriefen vorgenommen. Die Anstalt ist bereit, die bei der Beleihung aufkommenden Pfandbriefe zur eigenen Verwertung zu übernehmen und zahlt für die 8%igen Pfandbriefe z.Zt. einen Abwicklungskurs von etwa ⁷⁸ bis 80%. Der Zinssatz stellt sich unter Berücksichtigung des Kursverlustes auf etwa 12%. Falls Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen, sind die Anträge nach beigegeführtem Muster nach hier einzureichen und die in dem Formular angegebenen Unterlagen beizufügen.

Wegen der Fülle der eingereichten Anträge ist die Preussische Landespfandbriefanstalt jedoch nicht in der Lage, vor 4 bis 6 Wochen neue Gesuche anzunehmen. Nach Ablauf dieser Zeit wird

das Beleihungsgeschäft voraussichtlich im vollen Umfange wieder aufgenommen.

*Rhein. Wohnungsfürsorge
Gesellschaft m. b. H.*

Anlage.

Der Bürgermeister

J.-Nr. *P 3726*

Siegburg-Mülldorf, den 30. Oktober 1925

1.) An die Rhein.Wohnungsfürsorgegesellschaft m.b.H.

D ü s s e l d o r f
- - - - -
Ständehaus

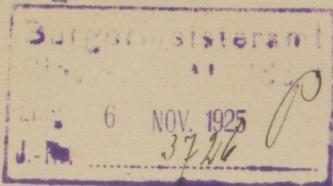
Die für die Bürgermeisterei Menden, Sitz Siegburg-Mülldorf, in diesem Jahre gegründete Baugenossenschaft m.b.H. hat im August ds.Js. die Projektunterlagen zur Errichtung von Wohnungsbauten nach dort zur Erlangung eines Zwischenkredits aus dem Wohnungsfürsorgefonds der Provinz ~~in~~ vorgelegt. Eine Mitteilung über die Gewährung oder Ablehnung des beantragten Kredits ist der Baugenossenschaft schriftlich bis heute nicht zugegangen. ~~Es~~ Es wurde vielmehr auf eine diesseitige telefonische Anfrage nach dort erklärt, dass, nachdem die letzten Mittel aus dem Wohnungsfürsorgefonds Anfang September verteilt seien, aus den vorhandenen Reservemitteln der Baugenossenschaft in Siegburg-Mülldorf noch ein Kredit von rd 15 - 16 000,-M für vier Wohnungen hergegeben werden könne. Ich gestatte mir die Anfrage, ob mit der Kreditgewährung noch zu rechnen ist, bejahendenfalls bitte ich um Ausfertigung eines entsprechenden Bewilligungsbescheides. Die Projektunterlagen für die Wohnungsbauten liegen dort noch vor.

///

2.) Wiedervorlage bei Eingang einer Mitteilung evtl. am 15.11.1925.

Betr.: Landesbankdarlehn 1925.-

Auf die Anfrage vom 30.v.Mts., Tgb.-Nr.3726 betr. Zwischenkredit für die dortige Baugenossenschaft teilen wir mit, dass eine Verteilung der freigewordenen Beträge erst erfolgen kann, wenn das Geld seitens der Landesbank bereitgestellt ist. Wir hoffen, dass die Verteilung Ende dieses Monats vorgenommen werden kann. Ein Bescheid geht Ihnen dann umgehend zu.-



Rhein. Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H.
[Handwritten signature]

Düsseldorf, den 5. November 1925
Tgb.-Nr. 13496 Grö/Gr.

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 6. November 1925

J.-Nr. P. 3926

1.) An den Vorstand

der gemeinnützigen Baugenossenschaft der
Bürgermeisterei Menden Sitz Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf

Wie mir die Rhein.Wohnungsfürsorgegesellschaft m.b.H. auf meine Anfrage vom 30.pt. ~~minut~~ betreffend Gewährung eines Zwischenkredits für die geplante Errichtung von Wohnungsbauten durch Ihre Genossenschaft mitteilt, kann eine Verteilung der freigewordenen Beträge erst erfolgen, wenn das Geld seitens der Landesbank bereitgestellt ist. ^{Es} ^{zu} ist ~~ist~~ hoffen, dass die Verteilung Ende dieses Monats vorgenommen wird. Mit einem entsprechenden Bescheid ist alsdann zu rechnen.

///

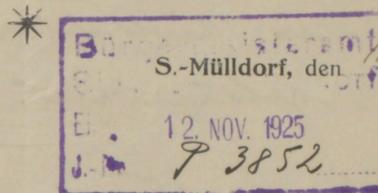
2.) Wiedervorlage zum 1. Dezember 1925,

[Handwritten signature]

Sieg-Rheinisches Metallwerk

Busch & Nussbaum
Siegburg-Mülldorf

Bank-Konto:
Nr. 1259 Kreissparkasse Siegburg.
Telefon 759 Amt Siegburg.



[Handwritten signature] 1925

Herrn Bürgermeister!

Wir haben gestern Abend seitens der Baugenossenschaft eine Vorstandssitzung abgehalten und haben uns lediglich mit der Frage beschäftigt mit der Bautätigkeit zu beginnen. Im Anschluss auf Ihre Mitteilung von Düsseldorf, kann ich Ihnen mitteilen, dass wir, Herr Georg Becker und ich am vergangenen Samstag in Düsseldorf selbst gewesen sind und uns die Garantie gegeben wurde, dass wir innerhalb 14. Tagen 10000- Mk. haben sollen. Wir beabsichtigen aus diesem Grunde direkt mit der ~~Rax~~ Bautätigkeit zu beginnen. Die Vorarbeiten zu der Strasse, beginnen seitens Herr Architekten Becker heute schon, sodass falls der Aufsichtsrat den Beschluss billigt, die Arbeiten am kommenden Montag beginnen können. Wir haben nun folgendes vorgesehen, bei den Arbeiten Erwerbslose zu beschäftigen ~~mit~~ und zwar 20 Mann in Akordarbeit. Die ganzen Kosten würden sich auf rund 800- M. belaufen also ein grosser Verdienst dadurch entstehen würde. Wir haben nämlich beraten, die Stunde 20 Pfg Aufschlag auf die Erwerbslosenunterstützung zu geben, d. h. für den laufenden Kubikmeter Erdbewegung 33 Pfg. Die Vorarbeit durch Pflichtarbeit zu bewerkstelligen, damit auch direkt im Akord gearbeitet werden kann. Weiter wollen wir vorläufig nur einen Block bauen und erst fort schreiten wenn die andern Gelder gesichert sind. Von Düsseldorf ist uns für den zweiten Block noch eine weitere Summe von 10000-M im Fühjahre versprochen worden, sodass wir Aussicht haben im kommenden Jahre 8 Wohnungen fertig zu bekommen. Am Donnerstag den 12. d. Mts. Abends 6,30 soll auf dem Sitzungssaale eine Vorstands und Aufsichtsratsitzung stattfinden und bitte Sie, sich dafür freimachen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

[Handwritten signature: Busch]

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, 13.11.1925.
P. 3852/

1.) Die Befugnis mit dem Auftrag
in. Aufftrag hat gefahren hat.
gefunden.

2.) Zu den Vorgängen.

RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN E. V.

VEREINIGUNG
RHEINISCHER BAUBERATUNGSSTELLEN.

RHEINISCHE BLÄTTER
FÜR WOHNUNGSWESEN UND BAUBERATUNG.

LANDESHOCHBAUNORMUNG
RHEINLAND.

BANKVERKEHR:
LANDESBANK DER RHEINPROVINZ,
DÜSSELDORF
POSTSCHECKKONTO: KÖLN 10864
FERNSPRECHER No. 10101, 12662.

DÜSSELDORF 56, den 9. Dezember 1925.
STANDEHAUS.

Tgb. 45936 All./Bo.

An das

Bürgermeisteramt M e n d e n ,

S i e g b u r g - M ü l l d o r f .

Wir richteten am 7. Mai d. J. das in Anlage in Abschrift
beigefügte Schreiben nach dort mit der Bitte um balgefl. Rückäußerung
ob die für die Gemeinde der Bürgermeisterei M e n d e n geplante
Baugenossenschaft Unterstützung von dort genösse, und ob das Unterne-
men unter Berücksichtigung der beigefügten Richtlinien betreffend
Neugründung von Bauvereinen als lebensfähig angesprochen werden dürfe.
Wir sind auf dieses Schreiben ohne Antwort geblieben und erlauben uns
hiermit, es in Erinnerung zu bringen.

RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Anlage.

A b s c h r i f t . . . legen.

Wir bitten um baldigst. Rückantwortung.

Düsseldorf, den 7. Mai 1925.

RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN
die Geschäftsführung

An das

Bürgermeisteramt M e n d e n ,

S i e g b u r g - M ü l l d o r f .

Wir erhalten eine Zuschrift des Architekten Fritz Becke r
Siegburg, in welcher dieser uns mitteilt, dass dort die Absicht be-
steht, für die Gemeinden der Bürgermeisterei Menden eine Baugenossen-
schaft zu gründen, mit deren Vorbereitung er beauftragt sei. Wir er-
lauben uns daher die Anfrage, ob dortseits von diesen Bestrebungen
etwas bekannt ist, und ob dieselben vom Bürgermeisteramt unterstützt
werden. Es bedarf bei solchen Gründungsvorhaben, wie die Erfahrung
gelehrt hat, der eingehenden Prüfung des Bedürfnisses auf längere Sicht
und der hinreichenden Unterstützung seitens kapitalkräftiger Kreise,
sowie der Anteilnahme der Wohnungssuchenden selbst. Wenn ein solches
Unternehmen von den öffentlichen Geldgebern unterstützt werden will,
so ist sorgfältigst jede Massnahme zu vermeiden, die ihm ein rein ge-
schäftsmässiges Aussehen gibt. Ein solcher Bauverein hat auch darauf
zu achten, dass er ein möglichst grosses Eigenkapital besitzt, wodurch
er im Stande ist, wenigstens zu Beginn seiner Tätigkeit einige Bauten
aus eigener Kraft, möglicherweise unterstützt durch Hauszinssteuermit-
tel, zu erstellen, da die sonstigen Geldgeber nicht gerade unberechtig-
ter Weise gegenüber Neugründungen, deren Leistungsfähigkeit sie noch
nicht zu überblicken vermögen, eine gewisse Zurückhaltung an den Tag
legen.

legen.

A b s c h r i f t .

Wir bitten um baldgefl. Rückäußerung.

Düsseldorf, den 7. Mai 1925.

RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bürgermeisteramt M e n d e n ,

S i e g b u r g - M ü l l d o r f .

Wir erhalten eine Zuschrift des Architekten Fritz Hecker
Siegburg, in welcher dieser uns mitteilt, dass dort die Absicht be-
steht, für die Gemeinde der Bürgermeisterei Menden eine Baugenossen-
schaft zu gründen, mit deren Vorbereitung er beauftragt sei. Wir er-
lauben uns daher die Anfrage, ob dortseitig von diesen Bestrebungen
etwas bekannt ist, und ob dieselben vom Bürgermeisteramt unterstützt
werden. Es bedarf bei solchen Gründungsvorhaben, wie die Erfahrung
gelehrt hat, der eingehenden Prüfung des Bedürfnisses auf längere Sicht
und der hinreichenden Unterstützung seitens kapitalkräftiger Kreise,
sowie der Anteilnahme der Wohnwunsuchenden selbst. Wenn ein solches
Unternehmen von den öffentlichen Geldgebern unterstützt werden will,
so ist sorgfältigst jede Massnahme zu vermeiden, die ihm ein ge-
schäftsmässiges Aussehen gibt. Ein solcher Bauverein hat auch darauf
zu achten, dass er ein möglichst grosses Eigenkapital besitzt, wodurch
er im Stande ist, wenigstens zu Beginn seiner Tätigkeit einige Bauten
aus eigener Kraft, möglicherweise unterstützt durch Hausinsassenmit-
tel, zu erstellen, da die sonstigen Geldgeber nicht gerade unbeding-
ter Weise gegenüber Neugründungen, deren Leistungsfähigkeit als noch
nicht zu überblicken vermögen, eine gewisse Zurückhaltung an den Tag

legen.

Rheinischer Verein f. Kleinwohnungswesen
Düsseldorf.

Satzung

der Gemeinnützigen Baugenossenschaft

eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftpflicht

zu

Siegburg-Mülldorf.



Inhalt.



1. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft . . .	§ 33
2. Aufsichtsrat, Wahl	§ 22
3. " Rechte und Pflichten	§ 23
4. " Sitzungen, Beschlußfähigkeit und Be- schlußfassung	§ 24
5. Auseinsetzung mit ausgeschiedenen Genossen	§ 10
6. Ausscheiden aus der Genossenschaft mittels Auf- kündigung	§§ 5—6
7. Ausscheiden aus der Genossenschaft mittels Ueber- tragung des Geschäftsguthabens	§ 7
8. Ausscheiden aus der Genossenschaft infolge Tod . . .	§ 8
9. Ausschluß eines Genossen	§ 9
10. Bilanz und Jahresabschluß	§§ 15—16
11. Erwerb der Mitgliedschaft	§§ 3—4
12. Generalversammlung, Berufung	§§ 26—27
13. " Leitung	§ 28
14. " Gegenstände zur Beschlußfassung	§ 30
15. Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§ 13
16. Geschäftsbetrieb	§ 14
17. Gewinn- und Verlustverteilung	§§ 17—19
18. Mitglieder, Rechte	§ 11
19. " Pflichten	§ 12
20. Rücklagen, Gesellschafter- und Hilfs-	§ 17
21. Revision der Genossenschaft	§ 32
22. Sitzungen, gemeinsame des Vorstandes und Auf- sichtsrats	§ 25
23. Veröffentlichungen durch die Genossenschaft	§ 31
24. Vorstand	§§ 20—21
25. Wahlen	§ 29
26. Zweck der Genossenschaft	§ 2

Die Unterzeichneten bilden eine Genossenschaft nach den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie nach Maßgabe der folgenden Satzung:

Firma und Sitz der Genossenschaft.

§ 1. Die Firma der Genossenschaft lautet: „Gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Sitz der Genossenschaft ist zu Siegburg-Mülldorf.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2. Der Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen.

Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ist auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt.

Mitgliedschaft.

§ 3. Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Einzelpersonen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Verfügungsfähig und zur Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten im Stande sind.
2. juristische Personen, insbesondere Handelsgesellschaften, Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine.

Die Aufzunehmenden müssen ihren Wohnsitz, ihre Beschäftigung oder ihre Niederlassung in der Bürgermeisterei Menden haben.

Ueber Aufnahme Auswärtiger entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Erklärung des Beitritts erforderlich. Ueber die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Berufung des Abgewiesenen der Aufsichtsrat über die Aufnahme.

§ 5. Jedes Mitglied kann durch Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt und muß bei einem Anteile mindestens

6 Monate, bei zwei bis fünf Anteilen 9 Monate, von 5 bis 25 Anteilen 12 Monate vorher schriftlich an den Vorstand gelangt sein. Ueber 25 Anteile 2 Jahre.

§ 6. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz bzw. seine Niederlassung oder Beschäftigung aus der Bürgermeisterei Menden so kann es am Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft dem Vorstände schriftlich erklären. Ebenso ist in diesem Falle die Genossenschaft beauftragt, dem Mitgliede schriftlich zu erklären, daß es bis zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuschneiden habe.

§ 7. Im Laufe des Geschäftsjahres kann ein Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Genossenschaft mit Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrats sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder wird.

§ 8. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt dieses mit dem Schlusse des Geschäftsjahres als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft durch die Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Für mehrere Erben ist das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben.

§ 9. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der Genossen kann ein Mitglied aus derselben ausgeschlossen werden, und zwar:

1. Wenn es mit den zu zahlenden Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstande bleibt;
2. Wegen einer mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbarlichen Handlungsweise;
3. Wenn es seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt oder wenn es eine der zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften verloren hat.

Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluß des Aufsichtsrates. Der Beschluß über die Ausschließung ist dem betreffenden Mitgliede ohne Verzug vom Vorstände durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkt der Absendung dieses Briefes an kann das betreffende Mitglied nicht mehr an den Generalversammlungen teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein.

§ 10. Die Auseinsetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens und erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; an den Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 11. Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlungen teilzunehmen;
2. sich um eine Mietswohnung oder käufliche Ueberlassung eines Hauses zu bewerben;

Als Benutzer von Genossenschaftswohnungen (oder als Erwerber der von der Genossenschaft für den Verkauf hergestellten Hausgrundstücke) kommen nur solche Personen in Frage, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 unter g) des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 30 Juni 1909 entsprechen.

3. am Geschäftsgewinn (§ 18 der Satzung) teilzunehmen.

§ 12. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. ein Eintrittsgeld von 2 Mark — das von der Generalversammlung erhöht werden kann — zu zahlen;
2. für Verwaltungsgebühren ein Beitrag von 2 Mark;
3. mindestens einen Geschäftsanteil von Mark zu erwerben;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit Mark auf jeden Geschäftsanteil zu haften;*)
5. den Bestimmungen dieser Satzung, sowie späteren Generalversammlungsbeschlüssen nachzukommen und die Interessen der Genossenschaft nach Möglichkeit zu fördern.

Geschäftsanteile.

§ 13. Der auf Mark festgesetzte Geschäftsanteil ist entweder gleich ganz, oder in monatlichen Raten von mindestens 5 Mark, bei Unvermögen bestimmt der Vorstand über die Zahlungserleichterung. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist unbegrenzt. Jedoch dürfen weitere Geschäftsanteile nicht zugelassen werden, bevor der erste und folgende voll eingezahlt sind.

Die auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, zugüglich Zuschreibung von Gewinn und etwaiger Abschreibung von Verlust, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes. Es darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen werden.

Geschäftsbetrieb.

§ 14. Ueber den Geschäftsbetrieb im Einzelnen und Ganzen, Nutzung von Wohnungen und Verkauf von Häusern, Annahme

*) Geschäftsanteil und Haftsumme werden gewöhnlich in gleicher Höhe angesetzt.

von Spareinlagen usw. stellt der Vorstand besondere Bestimmungen auf, welche nach Prüfung durch den Aufsichtsrat der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Jahresabschluß und Bilanz.

§ 15. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unter Zuziehung des Aufsichtsrats eine genaue Inventur aufzunehmen und für baldigsten Abschluß der Bücher zu sorgen. Eine summarische Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres nach den eingeführten Abteilungen, sowie die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung sind mit Vorschlag zur Verteilung des Gewinnes oder Verlustes dem Aufsichtsrat bis spätestens 1. März zur Prüfung vorzulegen.

In der Bilanz sind unter Aktiva die sämtlichen Vermögensgegenstände und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet, jedoch dürfen Grundstücke und Häuser, wenn bei ihnen jener Wert den Anschaffungs- bzw. Herstellungswert übersteigt, höchstens zu dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert angesetzt werden. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, unbeibringliche Forderungen abzuschreiben. Unter die Passiva sind die Geschäftsanteile, Rücklagen, Spareinlagen, Schulden und schließlich der sich etwa ergebende Gewinn einzustellen.

§ 16. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung werden nachdem sie vom Aufsichtsrat geprüft sind, spätestens eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder auf Beschluß des Aufsichtsrats jedem Mitgliede gedruckt zugestellt. Sodann werden beide mit den Vorschlägen des Aufsichtsrats über die Verteilung von Gewinn oder Verlust der Generalversammlung unter Erstattung eines Geschäftsberichts zur Beschlußfassung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

Rücklagen und Gewinnverteilung.

§ 17. Zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. In dieselbe fließen die Eintrittsgelder, der Reingewinn des ersten Stückjahres und dann mindestens 10 Prozent des jährlichen Reingewinns, bis der Fonds 25 Prozent der Haftsumme erreicht hat.

Außerdem ist die Generalversammlung befugt, für unvorhergesehene Fälle und Ausgleichung der Gewinnanteile aus Gewinnüberschüssen eine ihr zur Verfügung stehende Hilfsrücklage zu bilden.

Sämtliche Rücklagen, insbesondere die Hilfsrücklage, dürfen nur für den im § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 18. Nach Abzug des der gesetzlichen Rücklage und des etwa der Hilfsrücklage überwiesenen Betrages wird der Rest des Reingewinns unter die Genossen nach Verhältnis ihres zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthabens als Gewinnanteil verteilt, der jedoch auf höchstens 6 Prozent zu beschränken ist.

Den Genossen, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten werden auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewährt.

Bei nicht voll eingezahlten Geschäftsanteilen wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern diesen zugeschrieben.

§ 19. Ergibt sich am Schlusse des Geschäftsjahres ein Verlust, so sind zunächst die Rücklagen nach Bestimmungen der Generalversammlung zur Deckung heranzuziehen. Nach deren Erschöpfung werden die Geschäftsanteile der Mitglieder im Verhältnis ihrer Höhe zur Verlustdeckung benutzt. Sind die Geschäftsguthaben infolge Abschreibung ganz oder zum Teil verloren gegangen, so beginnt ohne weiteres von neuem die Einzahlungspflicht gemäß § 15 dieser Satzung.

Organe des Vereins.

A. Vorstand.

§ 20. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dieselben werden vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalt eines beiderseitigen sechsmonatlichen Kündigungsrechts angestellt und mit der erforderlichen Geschäftsanweisung versehen.

Die Anstellungsverträge und Geschäftsanweisungen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Ueber geschäftliche Maßregeln beschließen die Vorstandsmitglieder nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

B. Aufsichtsrat.

§ 22. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern, die von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Genossen gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden, jedoch muß dies so geschehen, daß sie durch drei teilbar bleibt.

Alljährlich scheidet ein Drittel aus und ist durch Neuwahl zu ergänzen. In den ersten beiden Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Sinkt durch Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats unter die zur

Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl herab, so muß ohne Verzug eine Generalversammlung zur Vornahme der Mitglieder-Ersatzwahl zusammenberufen werden. Ersatzwahlen erfolgen stets nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach stattgehabter ordentlicher Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

§ 23. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, die Satzungen und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung*) bestimmt. Nur etwaige Auslagen werden den Mitgliedern vergütet.

§ 24. Der Aufsichtsrat hält nach seiner von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung regelmäßige Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen haben nach Bedarf stattzufinden; sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats dies beantragen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden berufen und geleitet, bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter oder das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied vertreten.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand nimmt, wenn der Aufsichtsrat dies nicht ausdrücklich ausschließt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil und hat alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 25. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben in gemeinschaftlicher Sitzung über allgemeine, bei der Geschäftsführung zu befolgende Grundfälle zu beraten und zu beschließen. Der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung durch den Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen:

1. das Ausscheiden eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 76 des Genossenschaftsgesetzes durch Uebertragung des Geschäftsanteils;
2. Vorschläge und Ankauf von Grundstücken und Häusern;
3. Bestimmungen betreffend Nutzung (insbesondere Kündigungsgründe) und Veräußerung von Genossenschaftshäusern und Grundstücken;
4. Bedingungen, unter welchen Spareinlagen angenommen werden sollen und bis zu welcher Höhe;
5. die Ausführung des jährlichen Haushalts- und Bauplanes nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung;

*) Muster einer Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat sowohl wie für den Vorstand können beim Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen Düsseldorf bezogen werden.

6. Hausordnung, Kauf- und Mietverträge;
7. Fristbewilligungen für fällige Zahlungen;
8. Aufnahme von Anleihen;
9. Anlegung verfügbarer Gelder der Genossenschaft;
10. der Anschluß an einen Revisionsverband und eine Verbandskasse, der Austritt aus ihnen und die Beteiligung an offiziellen genossenschaftlichen Veranstaltungen;
11. die Anstellung und Entlassung von Beamten und die Regelung ihrer Besoldung, sowie die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamten;
12. Festsetzung des Termins der Berufung und Abhaltung der Generalversammlung;
13. Wiederkehrende und einmalige Ausgaben über.....
..... Mark;

14. Prozeßführung.

Diese gemeinschaftlichen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates berufen und geleitet.

Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe beschlußfähig ist. Die Beschlußfassung muß getrennt von jedem Organe unter sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe für sich ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

A. Generalversammlung.

§ 26. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Genossenschaftsangelegenheiten zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jeder Genosse hat eine Stimme.

Jedes Jahr, spätestens im April, findet eine ordentliche Generalversammlung statt; sie wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berufen. Wenn dieser es unterläßt, so hat der Vorstand die Berufung vorzunehmen.

Außerordentliche Generalversammlungen sind außer in den im Genossenschaftsgesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Eine Generalversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl herabsinkt, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

§ 27. Die Berufung der Generalversammlung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche durch eine den Mitgliedern zugestellte schriftliche Einladung und durch einmalige Bekanntmachung zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jedesmal bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren

Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 28. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von ihnen erschienen oder zur Eröffnung der Versammlung bereit, so hat das älteste anwesende Mitglied die Versammlung zu eröffnen und einen Vorsitzenden wählen zu lassen. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer, sowie die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

§ 29. Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen in der Regel durch Stimmzettel in einem Wahlgange. Soweit die erste Abstimmung keine unbedingte Mehrheit ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl. Trifft bei der engeren Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Los.

Wahl durch Zuruf kann stattfinden, wenn diese Wahlart beantragt und von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden durch Erheben der Hand, oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 30. Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Aufsichtsrat oder dem Vorstände zugewiesen sind; insbesondere unterliegen ihre Beschlüßfassung mit einfacher Stimmenmehrheit:

1. Genehmigung der Bilanz und Verteilung des Reingewinnes oder Verlustes, Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung des Gesamtbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
3. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
4. Genehmigung der Anstellungsverträge und Geschäftsanweisungen, sowie der Grundsätze über Vermietung und Verkauf von Häusern (§ 25 Ziffer 3);
5. die in § 25 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände, sowie die Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Bebauungsplans;
6. Bericht über die stattgehabte gesetzliche Revision;
7. Genehmigung aller Verträge, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen;
8. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats;

9. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats oder der Liquidatoren von ihren Aemtern;
10. Entscheidung auf Berufung und Beschwerden, sowie bei Meinungsverschiedenheiten über Bestimmung der Satzung und der ergangenen Beschlüsse.

Beschlüsse über

1. Abänderung oder Ergänzung der Satzung;
2. Widerruf der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; der Beschluß zu 3 (Auflösung) bedarf zudem noch der Bestätigung durch eine binnen 14 Tagen zu berufende zweite Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in das Protokollbuch der Generalversammlung einzutragen und von dem die Versammlung schließenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitgliede der Versammlung zu unterschreiben.

Bekanntmachungen.

§ 31. Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen geschehen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern. Die von dem Aufsichtsrat ausgehenden werden, unter Nennung desselben, von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Sie erfolgen durch*)

Beim Eingehen dieses Blattes oder bei Verweigerung der Aufnahme hat die Generalversammlung ein anderes Blatt zu bestimmen.

Revision der Genossenschaft.

§ 32. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Die Genossenschaft tritt zu diesem Zwecke dem Verband rheinischer Baugenossenschaften zu Düsseldorf bei.

*) Die Veröffentlichungen, vor allem die der Bilanz, geschehen zweckdienlich im gemeinsamen Organ des Rheinischen Vereins und des Verbandes Rheinischer Bauerngenossenschaften Düsseldorf, den „Rheinischen Blättern für Wohnungswesen und Bauberatung“.

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 29. März 1926

J.-Nr. P. 4187/25.

1.) An den

Rhein.Verein für Kleinwohnungswesen e.V.

D ü s s e l d o r f
 =====
 Ständehaus

Handwritten:
 Mül. 29. III. 26.
 Mül. 31. III. 26.

In Erwidierung des dortigen Schreibens vom 9.12.1925

betreffend Gründung einer Baugenossenschaft für die Bürgermeistereien Menden teile ich ergebenst mit, dass die Genossenschaft im Jahre 1925 gegründet worden ist. Die aufgestellten und beschlossenen Satzungen sind dem vom dortigen Verein ~~herausgegeben~~ für Kleinwohnungswesen herausgegebenen Mustersatzungen nachgebildet worden und liegen dort vor. Die Genossenschaft ist im vergangenen Jahre in Bezug auf Förderung der Neubautätigkeit nicht in Aktion getreten, weil die Durchführung der gefassten Baupläne an der Bereitstellung des erforderlichen Baulandes ^(w. auf zu wenig flüssige Mittel vorzuführen waren) scheiterte. Der in den Versammlungen vom Januar und Februar ds. Js. neugebildete Vorstand der Genossenschaft besteht aus 3 Personen. Vorsitzende des Vorstandes ist der Schulrektor Schürmann, wohnhaft in S.-Mülldorf, der auch zugleich die Geschäftsführung übernommen hat. Die Kassengeschäfte werden vom Vorstandsmitglied Georg Becker, Betriebsschreiber in Siegburg-Mülldorf, erledigt und besorgt. Der ebenfalls neugebildete Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die ihren Wohnsitz in den verschiedensten Gemeinden der Bürgermeisterei inne haben. Das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats liegt in den Händen des Unterzeichneten (Bürgermeister v. Claer, S.-Mülldorf). Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft beträgt bis heute 43 und die gezeichneten Anteile 11 400.-M. Die Zivilgemeinde Siegburg-Mülldorf hat bereits ihre Mitgliedschaft mit einem Anteil von 2800.- Mark erworben, die Spar- und Darlehnskasse in S.-Mülldorf ist ebenfalls als Mitglied beigetreten. Es ist ~~klar~~ ^{selbstverständlich}, dass vor der Gründung alle diejenigen Fragen Gegenstand der Erwägung gewesen sind, die sich auf den Bestand, das Bedürfnis und die Finanzierung der Genossenschaft beziehen. Die Bürgermeisterei Menden und auch die einzelnen Gemeinden haben daher ihre weitgehendste Unterstützung

nicht

Auflösung und Liquidation.

- § 55. Die Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen:
1. durch Beschluß der Generalversammlung (§ 50);
 2. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens;
 3. durch Beschluß des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt;
 4. durch die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn die Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die gesetzlichen Zwecke verfolgt.

Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

Im Falle des Austritts von Genossen oder der Auflösung der Genossenschaft wird nicht mehr als das durch die Barzahlung und die satzungsmäßig zugeschriebenen Gewinnanteile oder abgeschrieben Verluste gebildete Geschäftsgut haben, höchstens jedoch der Nennwert der Geschäftsanteile, ausgezahlt.

Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens wird ausschließlich für den im § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet.



nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft zugesagt. Die Bürgermeisterei Menden ist zwar selbst noch nicht als Mitglied beigetreten, wird dies aber durch die Bürgermeistereiversammlung in ihrer nächsten Sitzung aller Voraussicht nach beschliessen ^(Kapitel)
 (Auch haben die übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei ihren Beitritt in Aussicht genommen und werden für das Etatsjahr 1926 Mittel für den Beitritt in ihren Haushaltsplänen bereitstellen. Bei der augenblicklich grossen Erwerbslosigkeit und dem Darniederliegen des Wirtschaftslebens gerade in der hiesigen und Nachbarbürgermeisterei ist mit einer noch stärkeren Unterstützung kapitalkräftiger Kreise einstweilen nicht zu rechnen. Trotzdem halte ich das junge Unternehmen für durchaus lebensfähig, zumal in diesem Jahre grössere Beträge aus dem Hauszinssteueraufkommen für beabsichtigte Bauausführungen seitens des Kreises und der Regierung in Köln für die Genossenschaft bereit gestellt werden. Ueberzeugt bin ich davon, dass, wenn erst einmal die Baugenossenschaft bewiesen hat, dass sie die Wohnungsbautätigkeit durch Erstellung von nur einigen Neubauten gefördert hat, und das soll in diesem Rechnungsjahre geschehen, dann werden auch diejenigen ^{Kreise} der Genossenschaft beitreten und ihr ihre Unterstützung leihen, die heute noch aus den verschiedensten Gründen abseits stehen. Wenn ferner berücksichtigt wird, dass die hiesige Bürgermeisterei mit rd 11500 Einwohnern die grösste Landbürgermeisterei des Siegkreises mit 8 Spezialgemeinden ist und jede Gemeinde bemüht ist, die vorhandene Wohnungsnot zu beheben, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass schon die Grösste und der Umfang derselben genügend Garantien für eine Lebensfähigkeit bieten. Im übrigen bieten aber auch Vorstand und Aufsichtsrat die Gewähr ~~darüber~~ für eine ordnungsmässige Geschäftsführung innerhalb der Genossenschaft und verbürgen andererseits auch die Gemeinnützigkeit der Organisation.

Bestimmte Zahlungen eingezahlt
 Ich trage deshalb nicht die geringsten Bedenken, die Genossenschaft in den dortigen Verein für Kleinwohnungswesen aufzunehmen, ⁱⁿ bitte ~~vielmehr~~ ^{lassen}, auch dort durch Bereitstellung der

der beantragten Landesbankmittel für 1926 dem diesjährigen Bauprogramm der Genossenschaft zum Erfolge zu verhelfen.

Um Uebersendung eines Exemplars der Richtlinien betr. die Neugründung von Bauvereinen, welches hier nicht mehr vorliegt, wird noch gebeten.

/// ///

2.) Zur nächsten Sitzung der Bürgermeistereiversammlung betreffend Beitritt der Bürgermeisterei Menden zur Baugenossenschaft.



Auszug aus dem Protokollbuche des Bürgermeistereirats vom 27. April 1926 betreffend Beitritt zur Baugenossenschaft, Uebernahme einer Bürgschaft für dieselbe.

Bürgermeistereiversammlung beschliesst gemäss dem Antrage der gemeinnützigen Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden die selbstschuldnerische Bürgschaft für Kapital und Zinsen für bei der Landesbank der Rheinprovinz oder der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf aufzunehmende Baukapitalien zu übernehmen unter der Voraussetzung, dass die Bauten tatsächlich erstellt werden und die Finanzierung tragbar erscheint.

Die Bürgschaftsübernahme hat sich auf ein Baukapital zu erstrecken, das sich bis zu 50% der veranschlagten Ausführungskosten belaufen darf. Zugunsten der Bürgermeisterei Menden ist im Falle der Bürgschaftsübernahme in Höhe des gewährten Baukredits eine Sicherungshypothek im Grundbuche an I. Stelle einzutragen.

Die Frage des Beitritts der Bürgermeisterei zur Genossenschaft soll zunächst durch die Finanzkommission geprüft werden.

Bürgermeister

P. 1155.

Siegburg-Mülldorf, den 4. Mai 1926

Zur nächsten Sitzung der Finanzkommission der Bürgermeisterei Menden.



RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN E. V.

VEREINIGUNG
RHEINISCHER BAUBERATUNGSSTELLEN.

RHEINISCHE BLÄTTER
FÜR WOHNUNGSWESEN UND BAUBERATUNG.

LANDESHOCHBAUNORMUNG
RHEINLAND.

BANKVERKEHR:
LANDESBANK DER RHEINPROVINZ,
DÜSSELDORF
POSTSCHECKKONTO: KÖLN 10864
FERNSPRECHER No. 10101, 12662.

DÜSSELDORF 56, den 1. April 1926.
STANDEHAUS.

An den

Herrn Bürgermeister

in Siegburg - Mülldorf.

Tgb. 1895 All./Bo.

Betr. dortseitiges Schreiben vom 29. v. M. Tgb. No P 4187/25.

In der Anlage geben wir Ihnen in Abschrift Kenntnis von
unserem Schreiben an die Gemeinnützige Baugenossenschaft in Siegburg-Mülldorf.

RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

1 Anlage

P. 4187/25

zu den Vorgängen.

4. 26.

M. Mülldorf

Do

RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN E. V.

LANDESHOCHBAUVEREIN
RHEINLAND

RHEINISCHE BLÄTTER
FÜR WOHNUNGSWESEN UND BAUBERATUNG

VEREINIGUNG
RHEINISCHER BAUBERATUNGSSTELLEN

1928

DUSSELDORF, den 1. April

An den

Herrn Bürgermeister

in Sieburg - Mülldorf.

Betr. fortgesetztes Schreiben vom 29. v. M. Tsp. Nr. P 4187/25

In der Anlage geben wir Ihnen in Abschrift Kenntnis von
unserem Schreiben an die Gemeinnützige Baugenossenschaft in Sie-
burg-Mülldorf.

RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN

DIE BESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Anlage

An die

Gemeinnützige Baugenossenschaft,

Sieburg - Mülldorf.

den 1. April

6.

~~1963 All./Bo.~~

Nach einer eingehenden Darstellung der Lage Ihrer Genossen-
schaft durch den Herrn Bürgermeister Sieburg-Mülldorf haben wir die
in unserem Schreiben vom 19. v. M. ausgesprochenen Bedenken fallen
gelassen und entsprechen Ihrem Antrage zur Aufnahme in den Rheini-
schen Verein. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt M 20.--. Hinzu
kommt ein einmaliges Eintrittsgeld von M 30.--. Sie erhalten dann die
"Rheinischen Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung" kostenlos zu-
gestellt.

Hochachtungsvoll

RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN
DIE BESCHÄFTSFÜHRUNG

a

Siegburg, Mülldorf, den 29. 3. 26.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
3. APRIL 1926
P. 1155

An den Bürgerausschuss der Bürgermeisterei Menden!
Der gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden bittet, betr. Bauplanübernahme für ein sofortiges Zwischenschreiten durch die Bürgermeisterei, in der nächsten Bürgerausschuss-Sitzung 2 Bauplanmitglieder zwecks Klärung der Angelegenheit hinzuzuziehen. Wir bitten, sich rechtzeitig mitzuteilen, wann die 2 Bauplanmitglieder zur Sitzung erscheinen können.

Gemeinnützige Baugenossenschaft
G. m. b. H.

der Bürgermeisterei Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Schürmann
Becker

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 6/4 1926
Tagbuch Nr. P. 1155

Zur nächsten Bürgermeisterei-Sitzung.

[Handwritten signature]

den 1. April

An die

Gemeinnützige Baugenossenschaft,

Siegburg - Mülldorf.

Nach einer eingehenden Darstellung der Lage ihrer Genossenschaft durch den Herrn Bürgermeister Siegburg-Mülldorf haben wir die in unserem Schreiben vom 19. v. M. ausgesprochenen Bedenken fallen gelassen und entsprechen Ihrer Anfrage zur Aufnahme in den Rheinischen Verein. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt M. 20.--. Hinzu kommt ein einmaliges Eintrittsgeld von M. 30.--. Sie erhalten dann die "Rheinischen Blätter für Wohnungswesen und Baubetrieb" kostenlos zugestellt.

Hochachtungsvoll
RHEINISCHER VEREIN FÜR KLEINWOHNUNGSWESEN
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Vorlage für die heutige Bürgermeistereirats-Sitzung

Inseriere von [E] bis aus dem Schreiben vom 29. März 1926 an den Rhein.Verein für Kleinwohnungswesen e.V. in Düsseldorf.

Beschlussentwurf

1.) Der Vorsitzende gab die Bedingungen bekannt, unter denen die Landesbank der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rhein. Wohnungsfürsorgesellschaft in Düsseldorf und seitens der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz ebendasselbst Baudarlehen für den Wohnungsbau hergegeben werden.

10% 1-26

Die Bürgermeistereiversammlung beschliesst, die selbstschuldnerische Bürgschaft für diejenigen Kapitalien nebst Zinsen zu übernehmen, die von der Landesbank und der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ~~durch die Baugenossenschaft~~ ^{für (Gemeinnützige)} der Bürgermeisterei Menden ~~zur Übernahme hergegeben~~ zum Bau von Kleinwohnungen hergegeben werden.

X

2.) Bürgermeistereiversammlung beschliesst gemäss dem Antrage der Gemeinnützigen Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden die selbstschuldnerische Bürgschaft für Kapital und Zinsen für ~~bei~~ bei der Landesbank der Rheinprovinz oder der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf aufzunehmende Baukapitalien zu übernehmen unter der Voraussetzung, dass die Bauten tatsächlich erstellt werden und die Finanzierung tragbar erscheint. Die Bürgschaftsübernahme hat sich auf ein Baukapital zu erstrecken, das sich bis zu 50% der veranschlagten Ausführungskosten belaufen darf. Zu Gunsten der Bürgermeisterei Menden ist im Falle der Bürgschaftsübernahme in Höhe des gewährten Baukredites eine Sicherungshypothek im Grundbuche an erster Stelle einzutragen.

Es ist die Frage der Beteiligung der Baugenossenschaft zur Finanzierung der Bauten zu prüfen.
 zuzüglich auf einen Betrag von 100.000 Mark.
 Heruntergeprüft werden. ✓

Handwritten notes on a piece of graph paper, including the words "Bürgermeisterei" and "Menden".

-nes
eif
us
eib
-us

Club Eitorf u. Mündel

Eitorf: Die Gemeinnützige Baugenossenschaft, e. G. m. b. H. Eitorf hat durch ihren Aufsichtsrat nunmehr die Baudarlehen für die beginnende Bauperiode bewilligt und dabei die von Herrn Notar Kump nach den Vorschlägen des Vorstandes entworfenen Darlehensbedingungen gutgeheißen. Hiernach sind die Darlehen mit 8 Proz. zu verzinsen, durch 1. Hypothek zu sichern — und mit 10 M je 1000 und Monat zu tilgen. Entsprechend der allgemeinen Zinsenkung mußte mit Wirkung vom 1. 4. 26 ab auch der Satz der den Mitgliedern zu gewährenden Zinsen herabgesetzt werden, er beträgt 6 Prozent. Die Genossenschaft verfügt 3. St. über Bankguthaben in Höhe von 25 993,79 M. Die Verwaltungskosten betragen 226,95 M. Um den günstigen Stand der Genossenschaft — die Mitgliederzahl ist auf 103, die Zahl der Anteile auf 154 gestiegen — zu erhalten und zu mehren und ihren gemeinnützigen Zweck zu fördern, wird der Beitritt allen Bürgern ans Herz gelegt. Die Einzahlungen von monatlich mindestens 10 M werden wie Sparguthaben verzinst. Anmeldungen nehmen der Geschäftsführer Rektor Klunkhammer in Eitorf, Forsterweg 26, und der Dorfsteher Kremer in Eitorf, Rathaus, Zimmer 7 entgegen.

*Die Legation Eitorf
ist mit 40 Anteilen
à 500,- M =
20000,- M zu 6%
beitrat.*

Der Bürgermeister

J.-Nr. J. 901

Siegburg-Mülldorf, den 8. Juni 1926

1.) An den

Verband rheinischer Baugenossenschaften

D ü s s e l d o r f

*****=Y

Landesversicherungsanstalt

Die Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden, Sitz Siegburg-Mülldorf, hat bei der Rhein.Wohnungsfürsorgegesellschaft in Düsseldorf die Gewährung von Baukrediten zur Errichtung von Wohnungsbauten beantragt. Die Bereitstellung der Kredite wird davon abhängig gemacht, dass die Baugenossenschaft dem Verbands Rhein.Baugenossenschaften als Mitglied beitrifft. Die genannte Genossenschaft hat die Aufnahme in den Verband Rhein.Baugenossenschaften bei der dortigen Stelle bereits seit längerer Zeit beantragt. Ich bitte ergebenst um Mitteilung, ob dem ~~bestimmten~~ Antrage stattgegeben wird ^{und} ~~oder~~ wann die Aufnahme erfolgen soll. Für Beschleunigung wäre ich besonders dankbar, da die Bürgermeisterei Menden für die zu gewährenden Kredite die Bürgerschaft zu übernehmen beschlossen hat.

M. M. M. 9/12 26

III. Beschluss - Entwurf

Der Vorsitzende gab Kenntnis von dem bereits im Jahre 1925 gestellten Antrage der Gemeinnützigen Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Menden, Sitz Siegburg-Mülldorf, zwecks Beitritt der Bürgermeisterei Menden zur Baugenossenschaft. Nachdem ~~auch~~ Zweck und Ziel der Genossenschaft sowie der Inhalt der Satzung vom Vorsitzenden erläutert ~~und~~ bekannt gegeben ^{in gütigster Weise} worden war, beschloss Bürgermeistereiversammlung durch Erwerb von 20 Geschäftsanteilen à 100.-M = zusammen 2000.-M der Gemeinnützigen Baugenossenschaft, Sitz Siegburg-Mülldorf, als Mitglied beizutreten. Der Genossenschaft ist die Verpflichtung aufzuerlegen, das Kapital von 2000.- M wie Sparkassenguthaben zu verzinsen. Die Verzinsung hat z.Zt. mit 6% zu erfolgen.

/// ///
2.) Wiedervorlage bei Eingang einer Mitteilung evtl. am 15. Juni ds Js.

N

N

L. v. ... Stogburg-Mülldorf, am 9. VIII. 1869.

Tagebuch Nr.

1.) Der Ringkorn ist das Gammeln.
Längenschnitt mit 10 Aufnahmen
a 500. Mk = 3000. Mk beigekommen.
(Längs- und Querschnitt von Aufzug Holz etc.)
#

2.) zu den Akten bez.
Gammeln, Längenschnitt von Längenschnitt
gemittelter Messen.

at

RHEINISCHE WOHNUNGSFÜRSORGE-GESELLSCHAFT M. B. H.

BANKVERKEHR:
LANDESBANK DER RHEINPROVINZ, DÜSSELDORF
POSTSCHECKKONTO KÖLN 73754

DÜSSELDORF, den 9. April 1926
STÄNDEHAUS

FERNSPRECHER 10101, 12662
DRAHTANSCHRIFT: WOHNFÜRSORGE

Tagebuch-Nr. 2043 Cr.

Es wird gebeten, im Antwortschreiben die obige Nummer anzugeben.

An den
Bürgermeister
Siegburg-Mülldorf
10. APR. 1926
3726/25

Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

Betr.: Landesbankdarlehn 1925.-

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben J.-Nr. 3726 vom 31. v. Mts. übersenden wir Ihnen in der Anlage die uns seinerzeit eingereichten Bauunterlagen zurück.-

Anlagen.-

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 16.4. 1926

Rhein. Wohnungsfürsorge-
Gesellschaft m. b. H.

Tagebuch Nr. 3726/25

- 1) Sie mit nach benötigten Unterlagen für den Gefälltschein der Baugesellschaft Georg Becker zurückzugeben.
- 2) Zu dem Akten (Baugesellschaft der Gustav Meuter).

W

